

Stadt Ulm
Frauenbüro

ulm

1

2

3

4

5

6

Allein- erziehende in Ulm

Ein Leitfaden für Frauen

3. vollständig überarbeitete Auflage



Stadt Ulm
Frauenbüro

ulm

Allein- erziehende in Ulm

Ein Leitfaden für Frauen

3. vollständig überarbeitete Auflage

Vorwort	Seite	7		
1. Geld				
1.1. Mutterschaftsgeld		9		
1.2. Kindergeld		12		
1.3. Bundeserziehungsgeld und Landeserziehungsgeld		13		
1.4. Steuerliche Vergünstigungen		15		
1.5. Arbeitslosengeld I und II		17		
1.6. Wohngeld		20		
1.7. Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Unterhaltstitel		22		
1.8. Krankenversicherung und Pflegeversicherung		25		
1.9. Schuldnerberatung		26		
1.10. Stiftungen		27		
1.11. Weitere Unterstützungen in Ulm		28		
2. Arbeit				
2.1. Vollzeit, Teilzeit, geringfügige Beschäftigung		31		
2.2. Mutterschutz		33		
2.3. Elternzeit		35		
2.4. Im Krankheitsfall		36		
2.5. Ausbildung		37		
2.6. Weiterbildung		39		
2.7. Berufsorientierung		39		
2.8. Berufsrückkehr		40		
2.9. Rente		43		
3. Wohnen				
3.1. Eheliche Wohnung		49		
3.2. Sozialwohnungen		50		
3.3. Mietrechtsangelegenheiten		52		
4. Rechtsfragen				
4.1. Scheidungsrecht		55		
4.2. Kindschaftsrecht		56		
4.3. Beistandschaft		58		
4.4. Vollmacht und Testament für Mütter nichtehelicher Kinder		62		
4.5. Rechtsantragstelle, Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe		61		
5. Kinderbetreuung				
5.1. Kindergärten und Kindertagesstätten		63		
5.2. Tagespflege und Vollzeitpflege		65		
5.3. Stundenweise Betreuung und Babysitter		67		
5.4. Kinderbetreuung an den Schulen in städtischer Trägerschaft		67		
5.5. Hausaufgabenbetreuung		69		
5.6. Betreuung in Notsituationen		71		
6. Beratung und Hilfe				
6.1. Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern, Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung		73		
6.2. Überwindung der Hilfebedürftigkeit und Vermittlung in Arbeit		77		
6.3. Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen		77		
6.4. Hilfe für Frauen in Not- und Gewaltsituationen		79		
6.5. Anlaufstelle für ausländische Bürgerinnen		82		
7. Unterstützende Angebote				
7.1. VAMV – Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V.		85		
7.2. Eltern-Kind-, Mutter-Kind-, Krabbel- und Kindergruppen		86		
7.3. Kontakte, Treffs und Freizeit		88		
7.4. Bildung und Sport		91		
7.5. Informationsstelle zu Selbsthilfegruppen in Ulm		93		
7.6. Erholung, Seminare und Freizeiten		94		
7.7. Ferienangebote für Kinder und Jugendliche		94		
7.8. Kuren		97		
7.9. Gebrauchtwaren und Secondhand Artikel		98		

Unsere moderne Gesellschaft ist geprägt von einer Vielfalt an Lebensformen. Auch Alleinerziehende sind keine Randgruppe mehr. Im Gegenteil, die Einelternfamilie ist eine Familienform unter vielen geworden. Heute leben rund zwei Millionen Alleinerziehende mit knapp drei Millionen Kindern in Deutschland. Davon sind 85 Prozent Mütter mit Kindern, jede fünfte Familie ist eine Einelternfamilie.

Die Ursachen dafür, allein die Verantwortung für ein oder mehrere Kinder zu tragen, sind vielfältig. Die einen entscheiden sich bewusst für diese Lebensform, andere werden durch Lebensumstände wie Trennung oder Scheidung vom bisherigen Partner oder durch dessen Tod mit der neuen Situation konfrontiert.

Egal wie sich Ihre jetzige Situation begründet, die vielfältigen Aufgaben und Herausforderungen, die auf Sie zukommen, gilt es mit Kompetenz und Selbstbewusstsein zu meistern.

Diese Broschüre soll Ihnen als alleinerziehende Frau in Ulm mit aktuellen Informationen und wichtigen Tipps als Wegweiser dienen. Denn je mehr Sie über Ihre Ansprüche und Rechte wissen, umso souveräner können Sie Ihren Alltag gestalten.

In Kapitel 1 geben wir Ihnen einen Überblick über die finanziellen Hilfen. Erwerbstätigkeit und eigenständige Existenzsicherung sind Inhalt von Kapitel 2. Im dritten Kapitel erfahren Sie Nützliches zum Thema Wohnen. Kapitel 4 liefert einen Überblick zur rechtlichen Situation. Um Ihnen die Suche nach einem passenden Kinderbetreuungsplatz zu erleichtern, finden Sie in Kapitel 5 verschiedene Formen der Kinderbetreuung. Mit der Zusammenstellung des aktuellen Angebots an Treffpunkten, Anlauf- und Beratungsstellen in Kapitel 6 und 7 möchten wir Sie auffordern sich gezielt Unterstützung bei kompetenten AnsprechpartnerInnen zu holen und Kontakte zu anderen Alleinerziehenden zu knüpfen.

Aufgrund der großen Nachfrage haben wir die Broschüre erneut aufgelegt und völlig neu überarbeitet. Wir wünschen uns, dass viele Alleinerziehende von den Informationen profitieren können.

Diana Bayer
Leiterin des Frauenbüros



Sie können als Alleinerziehende verschiedene Ansprüche geltend machen, die den Lebensunterhalt für Sie und die Kinder sichern. Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über verschiedene Leistungen und Ansprüche in unterschiedlichen Lebenslagen, die zu Ihrem Unterhalt und zu dem Ihrer Kinder beitragen können. Von großer Bedeutung gerade für Alleinerziehende ist auch die eigenständige Existenzsicherung durch Berufstätigkeit (siehe 2. Arbeit).

1.1. Mutterschaftsgeld

Für schwangere Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, besteht eine Mutterschutzfrist von sechs Wochen vor der Entbindung bis acht Wochen danach (siehe 2.2. Mutterschutz). Anspruch auf Mutterschaftsgeld und den Zuschuss des/der Arbeitgebers/-geberin besteht je nach Status während der gesamten Schutzfrist.

Mutterschaftsgeld der Krankenkasse

Wenn Sie berufstätig sind, errechnet sich die Höhe des Mutterschaftsgeldes aus dem durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten drei Monate und wird von der Krankenkasse und dem/der ArbeitgeberIn anteilig bezahlt. Bis zu 13 Euro pro Tag trägt die Krankenkasse, den Differenzbetrag übernimmt der/die ArbeitgeberIn.

Falls Sie nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind (z.B. privat krankenversichert oder in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert und zu Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis stehen), erhalten Sie kein tägliches Mutterschaftsgeld, sondern nur einmalig für die ganze Zeit 210 Euro. Der/die ArbeitgeberIn ist auch verpflichtet, die Differenz zwischen dem Tagegeld der Krankenkasse und dem Nettoverdienst zu bezahlen. Sie erhalten in diesem Fall jedoch ab der Geburt das volle Erziehungsgeld.

Das Mutterschaftsgeld müssen Sie vor der Geburt, am besten gleich zu Beginn der Mutterschutzfrist, bei Ihrer Krankenkasse beantragen. Sie benötigen dazu ein ärztliches Attest mit Angabe des voraussichtlichen Geburtstermins. Während der Zeit, in der Sie Mutterschaftsgeld beziehen, bleiben Sie beitragsfrei in der Renten-, (gesetzlichen) Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung weiter versichert.

Wenn Sie bei Beginn der Mutterschutzfrist nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, aber pflichtversichert oder bei einer Ersatzkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind (z.B. Selbstständige, familienversicherte Frauen, Studentinnen), entspricht das Mutterschaftsgeld der Höhe des Krankengeldes. Sind Sie ohne einen Anspruch auf Krankengeld versichert, erhalten Sie nur ein einmaliges Entbindungsgeld in Höhe von 77 Euro.

Info	Bei Ihrer Krankenkasse
	Bundesversicherungsamt Mutterschaftsgeldstelle Villemombler Straße 76 53123 Bonn Tel. (02 28) 6 19 18 88 www.bundesversicherungsamt.de oder www.bva.de
	Bei Ihrem/Ihrer ArbeitgeberIn

Mutterschaftsgeld - Leistungen des Bundesversicherungsamtes

Das Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt erhalten Sie, wenn für Sie einer der folgenden Punkte zu Beginn der Schutzfrist zutrifft:

- Sie stehen in einem Arbeitsverhältnis (hierzu zählt auch ein geringfügiges Arbeitsverhältnis)
- Sie sind in Heimarbeit beschäftigt
- Ihr Arbeitsverhältnis wurde während der Schwangerschaft vom/von der ArbeitgeberIn zulässig, d.h. mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde (z.B. des Gewerbeaufsichtsamtes) gekündigt
- Sie wechseln oder sind während der Schutzfristen aus einem Beamten- in ein Arbeitsverhältnis gewechselt (ab dem Zeitpunkt des Wechsels)

und wenn Sie außerdem nicht selbst in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert sind.

Das Mutterschaftsgeld wird für die Dauer der Schutzfristen gezahlt. Die Schutzfrist vor der Geburt beträgt sechs, die Schutzfrist nach der Geburt acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen. Bei Früh- und sonstigen vorzeitigen Geburten (das ist jede Geburt vor dem mutmaßlichen Tag der Entbindung) verlängert sich die jeweilige Frist um die Zeit, um die die Geburt vor dem mutmaßlichen Tag der Entbindung erfolgte.

Das Mutterschaftsgeld beträgt insgesamt höchstens 210 Euro. Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld ruht allerdings, wenn und solange Sie während der Schutzfristen weiter Arbeitsentgelt erhalten, das zusammen mit dem Mutterschaftsgeld Ihr bisheriges Nettoentgelt übersteigen würde. Bitte fordern Sie die Antragsformulare acht bis neun Wochen vor dem Entbindungstermin an und reichen Sie diese mit fristgerecht ausgestellter Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin vor der Geburt beim Bundesversicherungsamt ein.

Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Liegt Ihr monatliches Nettoarbeitsentgelt über 390 Euro, so erhalten Sie von Ihrem/Ihrer ArbeitgeberIn einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. Wird Ihr Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft oder während der Schutzfrist nach der Entbindung vom/von der ArbeitgeberIn zulässig gekündigt (dies bedarf einer staatlichen Zulässigkeitsklärung), zahlt das Bundesversicherungsamt diesen Zuschuss. Kündigen Sie oder endet das Arbeitsverhältnis vertragsgemäß durch Zeitablauf (befristetes Arbeitsverhältnis), besteht dagegen kein Anspruch gegen das Bundesversicherungsamt.

Bundesversicherungsamt
Mutterschaftsgeldstelle
Villemombler Straße 76
53123 Bonn
Tel. (02 28) 6 19 18 88
www.bundesversicherungsamt.de oder
www.bva.de

Info

Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum
Mutterschutz
Hrsg. Bundesministerium für Familien,
Senioren, Frauen und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de
(kostenlose Broschüre)

Lesetipp



1.2. Kindergeld

Kindergeld wird für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, danach nur noch unter bestimmten Voraussetzungen gezahlt. Sie haben Anspruch auf Kindergeld, wenn Sie Ihren festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland haben. Ausländische Bürgerinnen erhalten Kindergeld, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung haben. Die Höhe des Kindergeldes beträgt vom ersten bis dritten Kind 154 Euro, ab dem vierten Kind 179 Euro monatlich. Beantragt wird das Kindergeld bei Ihrer Agentur für Arbeit, Familienkasse. Beschäftigte im Öffentlichen Dienst stellen die Anträge bei ihrem/ihrer ArbeitgeberIn.

Kinderzuschlag:

Anspruch auf Kinderzuschlag haben Eltern ab Januar 2005 für ein in ihrem Haushalt lebendes minderjähriges Kind, sofern sie für dieses Kind Kindergeld beziehen. Voraussetzung ist ferner, dass das Einkommen und Vermögen der Eltern einen unteren Grenzbetrag erreicht und gleichzeitig einen oberen Grenzbetrag nicht überschreitet. Der Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende minderjährige Kind höchstens 140 Euro monatlich.

Info Agentur für Arbeit
Familienkasse
Wichernstraße 5
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 60 - 6 91
www.arbeitsagentur.de

Lesetipp Merkblatt Kindergeld
Hrsg. Bundesamt für Finanzen/
Bundesagentur für Arbeit
(kostenlos erhältlich bei der
Agentur für Arbeit, Familienkasse,
Adresse siehe oben)
www.bff-online.de



1.3. Bundeserziehungsgeld und Landeserziehungsgeld

Bundeserziehungsgeld

Das Bundeserziehungsgeld ist eine Bundesleistung, die gewährt wird, um die wirtschaftliche Situation der Eltern in den ersten Lebensmonaten des Kindes zu verbessern. Beim Bundeserziehungsgeld können Sie zwischen zwei Möglichkeiten wählen, der Regelleistung und dem Budget. Die Regelleistung beträgt für jedes Kind maximal 307 Euro monatlich. Sie kann vom Tag der Geburt bis zum 24. Lebensmonat gezahlt werden. Das Budget beträgt 460 Euro monatlich und wird vom Tag der Geburt bis zum 12. Lebensmonat gezahlt. Eine Änderung der einmal getroffenen Entscheidung ist nur in einem besonderen Härtefall möglich. Das Bundeserziehungsgeld ist eine einkommensabhängige Leistung. Sie wird maximal sechs Monate rückwirkend gewährt.

Während des Bezugs von Mutterschaftsgeld (siehe 1.1. Mutterschaftsgeld) wird das Mutterschaftsgeld auf das Bundeserziehungsgeld angerechnet. Leistungen wie Arbeitslosengeld I und II, Krankengeld oder eine ähnliche Leistung schließen Bundeserziehungsgeld aus, wenn der Bemessung der Leistung eine Arbeitstätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 30 Stunden zu Grunde liegt.

Sie haben grundsätzlich Anspruch auf Bundeserziehungsgeld, wenn Sie

- Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- Ihr Kind vorwiegend selbst betreuen und erziehen.
- das Sorgerecht für das Kind haben und mit dem Kind in einem Haushalt leben.
- nicht erwerbstätig sind oder nicht mehr als 30 Wochenstunden Teilzeitarbeit leisten (Ausnahmen in Härtefällen sind möglich).
- als ausländische Staatsangehörige, die nicht einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört, eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzen oder unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt sind oder bei Ihnen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes unanfechtbar festgestellt ist.
- Schülerin, Studentin oder Auszubildende sind.

Landeserziehungsgeld

Im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld können Sie für weitere zwölf Monate Landeserziehungsgeld beantragen. Das Landeserziehungsgeld wird frühestens ab dem 25. Lebensmonat gewährt oder wahlweise bis zur Vollendung des 96. Lebensmonats. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Landeserziehungsgeld, es ist eine freiwillige Leistung des Landes Baden-Württemberg. Die Höhe des Landeserziehungsgeldes wird nach Einkommensgrenzen berechnet und beträgt

für jedes Kind maximal 205 Euro monatlich. Ab dem dritten Kind erhöht sich der Betrag auf 307 Euro. Landeserziehungsgeld wird höchstens sechs Monate rückwirkend bezahlt.

Sie erhalten es grundsätzlich, wenn Sie

- Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben
- Deutsche oder Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind
- ein geringes Einkommen haben
- nicht erwerbstätig sind oder nicht mehr als 20 Wochenstunden Teilzeitarbeit leisten (Ausnahmen in Härtefällen sind möglich)
- Schülerin, Studentin oder Auszubildende sind.

Arbeitslosengeld I oder II, Krankengeld oder eine ähnliche Leistung schließt Landeserziehungsgeld aus, wenn der Bemessung dieser Leistung eine wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden zu Grunde liegt.

Wenn Sie das Budget-Angebot des Bundeserziehungsgeldes wählen, entfällt das Landeserziehungsgeld. Ausnahmen sind nur in einem besonderen Härtefall möglich.

Info Stadt Ulm
Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
Leistungsabteilung
Schwambergerstraße 1
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 52 32

L-Bank Familienförderung
Albert-Nestler-Straße 8
76113 Karlsruhe
Tel. (07 21) 3 83 30
familienfoerderung@l-bank.de
www.l-bank.de

Lesetipp Erziehungsgeld - Erziehungszeit
Hrsg. Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
11018 Bonn
www.bmfsfj.de

(kostenlos erhältlich bei der Stadt Ulm,
Fachbereich Jugend, Familie und Soziales,
Adresse siehe oben)

1.4. Steuerliche Vergünstigungen

Kinderbedingte Vergünstigungen stehen Ihnen entweder in vollem Umfang oder nur anteilig, neben dem anderen Elternteil zu. Voraussetzung ist, dass das Kind bzw. der Kinderfreibetrag auf Ihrer Steuerkarte eingetragen ist. Dies können Sie bei den Bürgerdiensten der Stadt Ulm (Adresse siehe unten) eintragen lassen. Falls Sie bisher keine eigene Lohnsteuerkarte hatten, erhalten Sie diese ebenfalls bei den Bürgerdiensten der Stadt Ulm. Nichtverheiratete Alleinerziehende werden in der Regel in Steuerklasse II eingestuft.

Bitte beachten Sie, dass nachfolgende Hinweise nur für das Jahr 2003 gelten. Aufgrund neuester gesetzlicher Regelungen, die bis zum Redaktionsschluss noch nicht publiziert wurden, kann die Rechtslage für 2004 und später einige Änderungen enthalten.

Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag beträgt für jedes Kind 3.648 Euro jährlich und wird jeweils zur Hälfte auf der Lohnsteuerkarte der Eltern eingetragen. Alleinerziehende können sich auf Antrag den Kinderfreibetrag des anderen Elternteils übertragen lassen, wenn dieser seinen Unterhaltsverpflichtungen mit weniger als 75 Prozent nachkommt.

Der Kinderfreibetrag kann mit Zustimmung des leiblichen Elternteils auch auf einen Stiefelternteil oder auf Großeltern übertragen werden, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben.

Bei Abzug des Kinderfreibetrags vom Jahreseinkommen wird das für das Kalenderjahr gezahlte Kindergeld der Einkommenssteuer hinzugerechnet. Bei der Berechnung der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags werden Kinderfreibeträge stets berücksichtigt.

Haushaltsfreibetrag

Als Alleinerziehende erhalten Sie einen Haushaltsfreibetrag von 2.340 Euro jährlich, wenn Ihnen ein Kinderfreibetrag zusteht und das Kind bei Ihnen in Ihrer Wohnung gemeldet ist. Ist das Kind bei beiden Elternteilen gemeldet, wird es der Mutter zugeordnet.

Ausbildungsfreibetrag

Für ein auswärtig untergebrachtes, volljähriges Kind, das sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Ausbildungsfreibetrag von bis zu 924 Euro jährlich geltend gemacht werden. Der Ausbildungsfreibetrag kann mit Zustimmung des leiblichen Elternteils auch auf einen Stiefelternteil oder auf Großeltern übertragen werden, wenn diese das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben. Eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes werden vom Ausbildungsfreibetrag abgezogen, wenn sie jährlich 1.848 Euro übersteigen.

Kinderbetreuungskosten

Falls Sie Ihr Kind, für das Sie einen Kinderfreibetrag erhalten und das nicht älter als 14 Jahre ist, gegen Entgelt betreuen lassen, können Sie die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Betreuungskosten geltend machen, wenn diese den Betrag von 1.548 Euro jährlich übersteigen. Abzugsfähig sind maximal 1.500 Euro, so dass bei nachgewiesenen Aufwendungen von 3.048 Euro der Maximalbetrag ausgeschöpft ist. Bei getrennt lebenden Eltern sind diese Beträge für jeden Elternteil zu halbieren.

Voraussetzung zur Anrechnung von Betreuungskosten ist, dass die Aufwendungen wegen Erwerbstätigkeit, körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder wegen längerer Erkrankung der Alleinerziehenden entstehen.

Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern sind steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum Arbeitslohn bezahlt werden.

Die Anrechnung der Betreuungskosten kann mit Zustimmung des leiblichen Elternteils auch auf einen Stiefelternteil oder auf Großeltern übertragen werden, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben.

Haushaltshilfe

Bei Aufwendungen für eine Haushaltshilfe können Sie bis zu 624 Euro jährlich geltend machen, wenn Sie auf Grund einer Erkrankung Ihren Haushalt nicht mehr weiterführen können oder Ihr Kind oder eine andere zu Ihrem Haushalt gehörende Person krank ist. Sie können bis zu 924 Euro jährlich geltend machen, wenn Sie Ihr Kind oder eine andere zu Ihrem Haushalt gehörende Person „hilflos“, d.h. Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis, oder mindestens 45 Prozent schwerbehindert ist.

Außergewöhnliche Belastung

Kosten, die Ihnen wegen Krankheit, Kur, Ehescheidung oder Todesfall entstehen, können steuerlich geltend gemacht werden.

Es ist auf jeden Fall ratsam, dass Sie beim Finanzamt Ihre persönliche Steuersituation darstellen. Nur so erhalten Sie eine auf Sie konkret abgestimmte Information.

Stadt Ulm
Bürgerdienste
Abteilung Melde- und Ausweiswesen
Kornhausplatz 4
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 33 22

Info

Finanzamt Ulm
Kunden-Center
Wagnerstraße 2
89077 Ulm
Tel. (07 31) 1 03 - 0

Staatliche Hilfen für Familien –
Wann? Wo? Wie?
Hrsg. Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Lesetipp

1

2

3

4

5

6

7

1.5. Arbeitslosengeld I und II

Mit den Reformen der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik kommt es zu einer Neustrukturierung der Leistungsansprüche.

Arbeitslosengeld I

Sie haben einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn Sie in den letzten drei Jahren vor der Arbeitslosmeldung mindestens 360 Kalendertage versicherungspflichtig, d.h. mindestens 15 Stunden wöchentlich, beschäftigt waren (Erfüllung der Anwartschaftszeit).

Haben Sie Ihre Beschäftigung durch Mutterschutz und Elternzeit unterbrochen, gelten diese Zeiten als Erziehungszeiten bzw. ab 01.01.2003 als Zeiten wie eine Erwerbstätigkeit. Arbeitslosengeld wird – je nach Beschäftigungsdauer und Lebensalter bei Eintritt der Arbeitslosigkeit – für sechs bis maximal 32 Monate gewährt.

Hinweis:

Diese Regelungen gelten für einen Anspruch, der bis zum 31.01.2006 entstanden ist. Ab 01.02.2006 ändern sich insbesondere die Bestimmungen zur Erfüllung einer Anwartschaftszeit und die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld.

Die Höhe des Arbeitslosengelds beträgt 67 Prozent Ihres durchschnittlichen Nettoeinkommens der letzten 12 Monate. Berücksichtigt wird Ihr tatsächlich erzieltetes Einkommen allerdings nur dann, wenn es nicht länger als drei Jahre ab dem Tag Ihrer Antragstellung zurückliegt. Liegt Ihr zuletzt tatsächlich erzieltetes Einkommen bereits länger als drei Jahre zurück, wird der Bemessung Ihres Arbeitslosengeldes das tarifliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung, auf welche die Agentur die Vermittlungsbemühungen in erster Linie erstreckt, zugrunde gelegt.

Wichtig:

Arbeitslosengeld wird frühestens vom Tage der persönlichen Arbeitslosmeldung und Antragstellung an gezahlt.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich drei Monate vor Ablauf der Elternzeit bei Ihrer Agentur für Arbeit bereits arbeitssuchend melden müssen. Eine verspätete Meldung führt in der Regel zu einer Minderung des Arbeitslosengeldes.

Voraussetzung für die Gewährung von Arbeitslosengeld ist, dass Sie dem Arbeitsmarkt jederzeit zur Verfügung stehen. Nachweise über die Betreuung Ihres Kindes/Ihrer Kinder sind gegebenenfalls erforderlich.

Info

Agentur für Arbeit
Wichernstraße 5
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 60 - 0
Tel. (07 31) 1 60 - 3 12
Kontakt: Martina Loose



Arbeitslosengeld II - Sozialgeld

Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld ersetzen künftig die bisherige Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Damit soll das Nebeneinander von zwei verschiedenen Systemen mit unterschiedlich hohen Geldleistungen und unterschiedlichen Eingliederungsmaßnahmen beendet werden.

Arbeitslosengeld II als Grundsicherung des Lebensunterhaltes erhalten alle erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen im Alter von 16 bis 65 Jahren, die mindestens drei Stunden täglich arbeiten können und in Deutschland leben. Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die laut ärztlichem Attest nicht arbeitsfähig sind sowie nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld.

Das Arbeitslosengeld II setzt sich aus den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Regelleistung) und den angemessenen Kosten für eine angemessene Unterkunft und Heizung zusammen. Unter bestimmten Voraussetzungen wird ein befristeter Zuschlag gewährt. Zudem kann z.B. für Alleinerziehende abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder ein sogenannter Mehrbedarf für zusätzliche Aufwendungen, die nicht durch die Regelleistung abgedeckt sind, übernommen werden.

Als Unterkunfts- und Heizkosten werden, soweit sie angemessen sind, die tatsächlichen Aufwendungen gewährt.

Die Höhe des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes ist nicht an das frühere Einkommen gekoppelt. Der Regelsatz beträgt für Alleinerziehende 345 Euro (alte Bundesländer). Kinder bis zum 14. Lebensjahr erhalten die Leistungen in Höhe von 60 Prozent, also 207 Euro, Kinder ab dem 15. Lebensjahr bis zur Erreichung der Volljährigkeit erhalten 80 Prozent, also 276 Euro, Partner ab dem 19. Lebensjahr erhalten 90 Prozent der pauschalierten Regelleistungen, also 298 Euro.

Derzeit besteht ein Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Ulm und der Agentur für Arbeit Ulm.

Agentur für Arbeit
Sonderleistungsstelle Arbeitslosengeld II
Wichernstraße 5
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 60 - 0

Info

1.6. Wohngeld

Wohngeld können Sie als Mieterin für eine Wohnung/Zimmer und als Wohneigentümerin für eine Eigentumswohnung/Eigenheim beantragen.

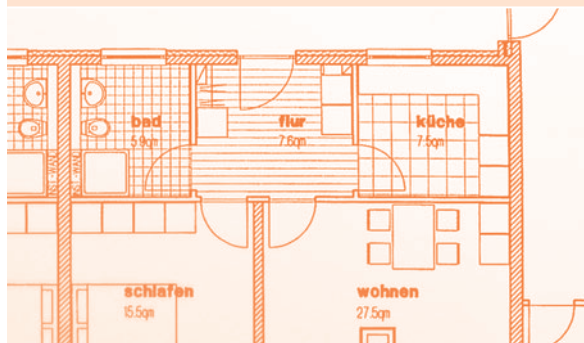
Auf Wohngeld haben Sie unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit einen gesetzlichen Rechtsanspruch, sofern Sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Die Höhe des Zuschusses hängt von der Zahl der zur Familie zählenden Personen ab, vom Familieneinkommen und von der Höhe der zuschussfähigen Miete. Ein Antrag kann nicht rückwirkend gestellt werden. Der Anspruch besteht in der Regel erst ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist.

Info Stadt Ulm
Abt. Baurecht, Umweltrecht u. Wohnen
Wohngeldstelle
Münchner Straße 2
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 60 70

Lesetipp Wohngeld
Hrsg. Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Invalidenstrasse 44
10115 Berlin
Tel. (0 18 88) 30 - 00 oder - 60
www.bmvbw.de

Wohngeld in Baden-Württemberg
Hrsg. Wirtschaftsmin. Baden-Württemb.
Theodor-Heuss-Straße 4
70174 Stuttgart
www.wm.baden-wuerttemberg.de

(kostenlos erhältlich bei der Stadt Ulm,
Abt. Baurecht, Umweltrecht
und Wohnen, Adresse siehe oben)



1.7. Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Unterhaltstitel

Unterhalt für die Mutter bei Trennung und Scheidung

Nach einer Trennung oder Scheidung haben Sie Anspruch auf Unterhalt, wenn Sie wegen der Betreuung Ihres Kindes nicht oder nur teilweise erwerbstätig sein können. Voraussetzung ist die Leistungsfähigkeit des Vaters. Falls Ihr Ehemann während der Zeit des Getrenntlebens den Unterhalt nicht oder nicht regelmäßig bezahlt, können Sie diesen beim Amtsgericht einklagen (siehe 4.5. Rechtsantragsstelle, Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe). Für die Zeit nach der Scheidung wird, auf Antrag der Mutter, der Unterhalt im Scheidungstitel festgelegt.

Für ausländische Bürgerinnen gilt während des Getrenntlebens das deutsche Recht, sofern sie sich in Deutschland aufhalten. Für die Zeit nach der Scheidung gilt das Recht, das für die Scheidung maßgebend war.

Unterhalt für nichtverheiratete Mütter

Auch wenn Sie nicht mit dem Vater Ihres Kindes verheiratet sind, haben Sie Anspruch auf Unterhalt für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt Ihres Kindes. Darüber hinaus steht Ihnen ein erweiterter Unterhaltsanspruch zu, wenn hierfür besondere Voraussetzungen vorliegen. Gehen Sie einer Erwerbstätigkeit nicht nach, weil Sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch sie verursachten Krankheit dazu außerstande sind, beginnt die Unterhaltspflicht bereits vier Monate vor der Entbindung.

Das Gleiche gilt, wenn Sie nicht oder nur beschränkt erwerbstätig sind, weil Ihr Kind andernfalls nicht versorgt werden könnte und zwar für einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach der Geburt. Diese zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn dies unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des Vaters und Ihrer Lebensstellung, d.h. wie viel Sie verdienen würden, wenn Sie erwerbstätig wären. Der Vater des Kindes ist darüber hinaus verpflichtet, die Ihnen aufgrund der Schwangerschaft oder Geburt entstandenen finanziellen Aufwendungen zu erstatten, z.B. Schwangerschaftskleidung, sofern die Kosten nicht durch Leistungen des/der Arbeitgebers/-geberin oder durch Versicherungsleistungen abgedeckt werden.

Falls notwendig, können Sie sich bei der Geltendmachung Ihrer Unterhaltsansprüche vom Jugendamt beraten und unterstützen lassen. Falls Sie Ihren Anspruch einklagen müssen, können Sie sich hierbei von der zuständigen Rechtsantragsstelle, einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin unterstützen lassen (siehe 4.5. Rechtsantragsstelle, Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe).

Unterhalt für das Kind

Es sind beide Eltern zu Unterhaltsleistungen verpflichtet. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, erfüllt dies in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes, häufig auch noch durch zusätzliche finanzielle Leistungen, falls der barunterhaltspflichtige Elternteil den Unterhalt nicht oder nicht ausreichend leistet.

Der barunterhaltspflichtige Elternteil hat Unterhalt zu leisten entsprechend seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Nach Ermittlung des maßgeblichen Einkommens wird der Unterhalt als Prozentsatz des maßgeblichen Regelbetrages unter Anrechnung des jeweils anrechenbaren Kindergeldanteils festgelegt. Nicht anrechenbar ist nach § 1612 b Abs. 5 BGB der Kindergeldanteil in der Höhe, in der der geschuldete Unterhalt 135 Prozent des jeweiligen Regelbetrages unterschreitet.

Die Regelbeträge werden in der Regelbetragsverordnung festgesetzt und betragen seit dem 01.07.2003:

- 100 Prozent der ersten Altersstufe bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres: 199 Euro
- 100 Prozent der zweiten Altersstufe bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres: 241 Euro
- 100 Prozent der dritten Altersstufe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: 284 Euro

Die Regelbeträge werden alle zwei Jahre neu festgesetzt, das nächste Mal somit ab 01.07.2005. Damit ändern sich jeweils die zu zahlenden Beträge und der anzurechnende Kindergeldanteil.

Falls eine freiwillige Unterhaltsverpflichtung in öffentlicher Urkunde nicht erstellt wird, kann der Unterhalt im vereinfachten Verfahren durch das Gericht festgesetzt werden, soweit der Unterhalt vor Anrechnung des Kindergeldes das 1,5-fache des Regelbetrages nicht übersteigt.

Falls der barunterhaltspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt bzw. nicht bereit ist, sich freiwillig in einer vollstreckbaren Urkunde zur Zahlung des entsprechenden Unterhalts zu verpflichten, können Sie sich an das Jugendamt, die Rechtsantragsstelle oder eine/n Rechtsanwältin/-anwältin wenden und sich dort beraten lassen (siehe 4.5. Rechtsantragsstelle, Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe).

Unterhaltsvorschuss

Bezahlt der andere Elternteil keinen oder nicht mindestens den Regelunterhalt für das Kind, so können Sie beim örtlichen Jugendamt Unterhaltsvorschuss beantragen. Unterhaltsvorschuss kann für Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewährt werden, allerdings längstens für insgesamt 72 Monate.

Dies gilt für eheliche, wie auch für Kinder, deren Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sind.

Sie haben Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn Sie ledig, verwitwet oder geschieden sind oder dauernd von Ihrem Ehegatten getrennt leben.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses entspricht nicht immer der Höhe des Unterhalts, den der andere Elternteil zahlen müsste. Der Unterhaltsvorschuss richtet sich nach den Regelbeträgen der Regelbetragsverordnung für die erste und zweite Altersgruppe.

Seit 01.07.2003 wird bei Kindern bis fünf Jahren eine Unterhaltsleistung in Höhe von monatlich 122 Euro und für Kinder von sechs bis elf Jahren in Höhe von monatlich 164 Euro gezahlt. Das Kindergeld ist hierbei bereits anteilig mit berücksichtigt. Soweit der andere Elternteil bereits Unterhaltszahlungen leistet, werden diese berücksichtigt, d.h. vom Unterhaltsvorschussbetrag abgezogen.

Unterhaltsvorschuss wird für ausländische Kinder gewährt, wenn sie dauerhaft im Bundesgebiet leben, das heißt, wenn der allein erziehende Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung hat.

Der zum Unterhalt verpflichtete Elternteil ist durch die Unterhaltsvorschussleistung nicht von seiner Unterhaltsverpflichtung befreit. Entsprechend seiner Unterhaltsfähigkeit werden die geleisteten Unterhaltsvorschussbeträge geltend gemacht.

Unterhaltstitel

Um Unterhaltsansprüche, sofern sie nicht freiwillig vom Vater bezahlt werden, durch Zwangsvollstreckung geltend zu machen, brauchen Sie einen sogenannten „Unterhaltstitel“. Ein solcher Titel legt die Höhe des monatlichen Unterhalts fest und ist Voraussetzung für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Pfändbar sind übrigens nicht nur Lohn- und Gehaltszahlungen, sondern auch Arbeitslosengeld, Krankengeld, Rentenzahlungen, Steuererstattungen, usw.

Ein solcher Titel kann eine gegenüber dem Jugendamt oder gegenüber einem/einer Notarin abgegebene Willenserklärung des Vaters sein, Unterhalt regelmäßig und in einer bestimmten Höhe zu leisten. Titel sind auch alle gerichtlichen Unterhaltsurteile und alle zwischen den Eltern getroffenen, gerichtlich oder notariell beurkundeten Vereinbarungen.

Falls eine Beistandschaft beim Jugendamt besteht, gehört es zu den gesetzlichen Aufgaben des Jugendamtes als Vertretung des Kindes, sich um einen solchen Titel zu kümmern und die Klage zu führen (siehe 4.3. Beistandschaft).

Info Stadt Ulm
Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
Abt. Beistandschaft/Amtsvormundschaft
Schwambergerstraße 3
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 55 16 oder - 55 17

Stadt Ulm
Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
Abteilung Soziale Dienste
Schwambergerstraße 1
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 53 13

Rechtsantragstelle des Amtsgerichts Ulm
Olgastraße 109 (Justizhochhaus)
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 89 - 21 49

bei jedem/jeder Rechtsanwalt/-anwältin

Lesetipp Der Unterhaltsvorschuss –
Eine Hilfe für Alleinerziehende
Hrsg. Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

(kostenlos erhältlich bei der Stadt Ulm,
Fachbereich Jugend, Familie und Soziales,
Abt. Beistandschaft/Amtsvormundschaft
und Abt. Soziale Dienste, Adresse siehe
oben)

1.8. Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Krankenversicherung

Im Falle einer Scheidung müssen Sie daran denken, sofern Sie nicht über Ihre eigene Berufstätigkeit krankenversichert sind, dass Sie nach Inkrafttreten des rechtskräftigen Scheidungsurteils nicht mehr bei Ihrem Ehemann mitversichert sind. Eine weitere freiwillige Mitgliedschaft ist nach Erhalt des Scheidungsurteils umgehend zu beantragen. Ansonsten entfällt jeglicher Versicherungsschutz. Die Kinder bleiben oft beim Vater mitversichert. Sie können sie aber auch in Ihre eigene Versicherung übernehmen.

Pflegeversicherung

Wenn Sie eine Person aus Ihrer Familie oder Ihrem Bekanntenkreis pflegen, erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse, ob Sie hierfür Leistungen erhalten können. Diese Leistungen sind steuerfrei und die Zeit wird Ihnen auf Antrag auf Ihre Rente angerechnet.

bei Ihrer Krankenkasse **Info**

Arbeiterwohlfahrt
Schillerstraße 28/3
89077 Ulm
Tel. (07 31) 96 79 82 - 0
www.awo-ulm.de

Caritas Ulm
Sozial- und Lebensberatung
Olgastraße 137
89073 Ulm
Tel. (07 31) 20 63 - 19
www.caritas.telebus.de

Diakoniestation Ulm
Grüner Hof 1
89073 Ulm
Tel. (07 31) 15 38 - 0
www.diakoniestation.de
www.diakonie.telebus.de

Paritätische Sozialdienste GmbH
Schillerstraße 42
89077 Ulm
Tel. (07 31) 96 89 20

Lesetipp Pflegeversicherung
Hrsg. Bundesministerium für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11017 Berlin
www.bmgs.bund.de

1.9. Schuldnerberatung

Falls Sie sich verschuldet haben, können Sie sich an die Schuldnerberatung wenden. Hier kann gemeinsam mit Ihnen z.B. ein Schuldentilgungsplan erstellt, mit Gläubigern verhandelt oder eine Umschuldung in die Wege geleitet werden.

Info Stadt Ulm
Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
Leistungsabteilung/Schuldnerberatung
Schwambergerstraße 1
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 52 63 oder - 66

Beratungsangebot ausschließlich für
SozialgeldempfängerInnen
Termine nach Vereinbarung

Diakoniestation Ulm
Schuldnerberatung
Grüner Hof 1
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 53 85 08

Lesetipp Was mache ich mit meinen Schulden?
Hilfe für überschuldete Familien durch
Schuldnerberatung
Hrsg. Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

(kostenlos erhältlich bei der Stadt Ulm,
Fachbereich Jugend, Familie und Soziales,
Abt. Schuldnerberatung, Adresse
siehe oben)

1.10. Stiftungen

Bei den unten angeführten Schwangerschaftsberatungsstellen erhalten Sie Informationen zu den verschiedenen Stiftungen.

Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Diese Stiftung gewährt werdenden Müttern in Not- und Konfliktsituationen eine einmalige finanzielle Unterstützung für Aufwendungen wie Erstausrüstung, Einrichtung des Kinderzimmers, Umstandskleidung u.a.

Die Bewilligung der Hilfe hängt von Ihrem monatlichen Einkommen ab. Es handelt sich um eine freiwillige Hilfe, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Der Antrag muss vor der Geburt des Kindes gestellt werden. Rückwirkend können keine Leistungen gewährt werden.

Ausländische Bürgerinnen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben, können ebenfalls einen Antrag stellen, sofern sie sich zum Zeitpunkt der Geburt in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Bürgerinnen, die nur über ein Touristenvisum verfügen, haben keinen Anspruch. Frauen, die Sozialgeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, können nur bei besonderen Notsituationen Hilfe aus der Bundesstiftung erhalten.

Landesstiftung „Familie in Not“

Die Landesstiftung „Familie in Not“ hilft werdenden Müttern und Familien in Not- und Konfliktsituationen ihre wirtschaftliche und soziale Situation zu festigen, sofern mit diesen Leistungen die Notlage behoben werden kann. Die Bewilligung und die Höhe der finanziellen Unterstützung richtet sich nach Ihrem Einkommen und der jeweiligen Notlage. Für ausländische Bürgerinnen gilt die gleiche Regelung wie bei der Bundesstiftung.

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Familienplanung
Schelergasse 6
89073 Ulm
Tel. (07 31) 9 68 57 - 0
Fax. (07 31) 9 68 57 - 11
Termine nach Vereinbarung
www.schwanger.telebus.de

Info

Info

Caritas Ulm
 Kath. Schwangerschaftsberatungsstelle
 Olgastraße 137
 89073 Ulm
 Tel. (07 31) 20 63 - 20
 Fax (07 31) 20 63 - 21
 www.caritas.telebus.de

1.11. Weitere Unterstützungen in Ulm

Grundsätzlich sollten Sie immer nach Ermäßigungen fragen, wenn Sie z.B. einem Verein beitreten oder andere Angebote wahrnehmen wollen. Bei der Stadtverwaltung Ulm erhalten Sie Informationen zu nachfolgenden Vergünstigungen:

Familienpass

Alleinerziehenden mit einem oder mehreren Kindern und einem geringen Einkommen bietet die Stadt Ulm mit dem Familienpass Freikarten für Hallen- und Freibäder, Eislaufanlage, Aquarium, Theater und Freifahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel. Die Bewilligung richtet sich nach Einkommensgrenzen und der Pass hat eine Gültigkeit von einem Jahr.

Landesfamilienpass

Der Landesfamilienpass ist einkommensunabhängig und kann von Familien mit mindestens drei Kindern und Alleinerziehenden mit mindestens einem Kind, für die sie Kindergeld beziehen und mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft leben, beantragt werden. Der Landesfamilienpass berechtigt Sie zum freien Eintritt in zahlreiche Sehenswürdigkeiten, z.B. Schlösser, Burgen, Museen, Wilhelma etc. des Landes Baden-Württemberg. Der Pass hat eine Gültigkeit von einem Jahr und kann danach verlängert werden.

Lobby-Card Ulm

Wenn Ihr Einkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet oder wenn Sie Sozialgeldempfängerin sind, können Sie mit der Lobby-Card in verschiedenen Geschäften und Einrichtungen in Ulm Vergünstigungen und Ermäßigungen in Anspruch nehmen. Ehepartner und Kinder ab zwölf Jahren haben das Recht auf eine eigene Lobby-Card, sofern für den Familienvorstand eine Lobby-Card ausgestellt wurde. Die Lobby-Card ist jeweils ein Jahr gültig.

Stadt Ulm

Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
 Leistungsabteilung
 Schwambergerstraße 1
 89073 Ulm
 Tel. (07 31) 1 61 - 52 25

Info

Ulmer Tafel-Laden

Wenn Sie Besitzerin einer Lobby-Card sind, können Sie im Ulmer Tafel-Laden Lebensmittel zu günstigen Preisen erwerben.

Ulmer Tafel-Laden

Keplerstraße 18
 89073 Ulm
 Tel. (07 31) 9 60 33 87

Info**Deutsches Rotes Kreuz**

Frauenstraße 125
 89073 Ulm
 Tel. (07 31) 14 44 - 39 oder - 41
 www.drk-ulm.de

Förderkreis für werdende Mütter in Bedrängnis e.V.

Hier erhalten schwangere Frauen in Not oder alleinerziehende Mütter secondhand Babyausstattung und Kinderkleidung, außerdem werden Spielsachen, Stuben- und Kinderwagen ausgeliehen. Das Warenlager befindet sich in der Wagnerstraße 24, im Hinterhof.

Ursula Bürzle

Tel. (07 31) 4 42 10
 Else Göbel
 Tel. (0 73 05) 53 84
 Termine nach Vereinbarung

Info

Die eigenständige Erwerbstätigkeit hat bei der persönlichen Lebensplanung junger Frauen heute einen hohen Stellenwert. Daher sollten Sie die Erwerbstätigkeit, auch wenn Sie allein erziehend sind, nicht unüberlegt aufgeben. Auch nach einer Trennung, Scheidung oder nach einer längeren Erziehungspause möchten die meisten Frauen wieder in ihren alten Beruf zurückkehren, sich neu orientieren oder überhaupt erst einmal eine Ausbildung beginnen.

Allerdings spielt für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Kinderbetreuung eine zentrale Rolle. Erwerbstätigkeit ist meist nur dann möglich, wenn gleichzeitig eine gute, qualifizierte Betreuungsmöglichkeit für Ihr Kind angeboten wird (siehe 5. Kinderbetreuung). Bedenken Sie bei Ihrer Entscheidung außerdem, dass die Erwerbstätigkeit nicht nur dem Broterwerb dient, sondern auch dem Aufbau und dem Erhalt von sozialen Kontakten, der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und der Stärkung des Selbstbewusstseins. Viele Studien zeigen, dass berufstätige Mütter zufriedener sind als Frauen, die sich allein der Kindererziehung widmen und die eigene Berufstätigkeit aufgeben.

Der Wiedereinstieg kann sich je nach Dauer der Unterbrechung allerdings schwierig gestalten. Die angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt und eine nach Ihren Wünschen mit der Familie kombinierbare Teilzeitbeschäftigung zu finden, erschweren die Suche. Waren Sie lange aus Ihrem Beruf draußen, ist es möglich, dass Ihre Qualifikationen nicht mehr den Anforderungen des Arbeitsmarktes entsprechen. Es erleichtert auf jeden Fall den Einstieg, wenn Sie auch während der Familienphase den Kontakt zu Ihrem Beruf und Ihrem/Ihrer ArbeitgeberIn aufrecht erhalten.

2.1. Vollzeit, Teilzeit, geringfügige Beschäftigung

Viele Alleinerziehende haben den Wunsch in Teilzeit zu arbeiten, weil sie dadurch Familie und Beruf vereinbaren können. Teilzeitarbeit bedeutet aber meistens weniger Lohn, geringere Weiterbildung- und Aufstiegsmöglichkeiten und eine niedrigere Rente. Wenn Sie eine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen möchten, sollten Sie sich zuvor über Ihren sozialversicherungsrechtlichen Status informieren.

Wird aus der geplanten Beschäftigung ein monatlicher Bruttoverdienst von nicht mehr als 400 Euro erzielt, unterliegen Sie nicht der Sozialversicherungspflicht. Ihr/Ihre ArbeitgeberIn allein zahlt für diesen sogenannten Mini-Job Pauschalbeiträge zur Kranken- und Renten-

versicherung sowie einen pauschalen Steuersatz von 2 Prozent des Arbeitsentgeltes. Eine Besteuerung nach tatsächlichem Verdienst ist durch Vorlage der Lohnsteuerkarte möglich. Es können jedoch aus diesen Beiträgen gegenüber der Krankenkasse keine Ansprüche und gegenüber dem Rentenversicherungsträger Ansprüche nur in eingeschränktem Umfang geltend gemacht werden.

Wir möchten eingehend darauf hinweisen, dass Sie die Möglichkeit haben, selbst zusätzlich 7,5 Prozent Ihres Gehaltes in die Rentenkasse einzuzahlen, wenn Sie eine entsprechende Erklärung gegenüber Ihrem/Ihrer ArbeitgeberIn abgeben. Neben einer Rentensteigerung kann es zur Begründung bzw. Aufrechterhaltung von Rentenansprüchen unabdingbar sein, diese Zuzahlung zu leisten. Die Notwendigkeit der Eigenleistung kann jedoch nur individuell festgestellt werden. Ihr Rentenversicherungsträger berät Sie diesbezüglich gern.

Verdienen Sie in der beabsichtigten (Teilzeit-)Beschäftigung monatlich mehr als 400 Euro, so sind Sie in allen Zweigen der Sozialversicherung voll abgesichert. Dies gilt selbst dann, wenn Sie im Rahmen der sogenannten Gleitzone-Regelung, d.h. bei einem monatlichen Lohn/Gehalt von 400,01 Euro bis 800 Euro, einen geringeren Beitragsanteil als Ihr/Ihre ArbeitgeberIn zahlen. Zur Leistungssteigerung kann es sinnvoll sein, auch hier gegenüber dem/der ArbeitgeberIn zu erklären, dass der volle Arbeitnehmerbeitrag gezahlt werden soll.

Arbeitsrechtlich sind keine Unterschiede gegenüber den Vollzeitjobs zu beachten. Bei einer geringfügigen Beschäftigung haben Sie somit Anspruch auf bezahlten Urlaub und Lohnfortzahlung an Feiertagen und im Krankheitsfall. Der Kündigungsschutz richtet sich nach den Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes. Bitte Informationen bei der zuständigen Stelle einholen.

Agentur für Arbeit
Wichernstraße 5
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 60 - 0
www.arbeitsagentur.de
Tel. (07 31) 1 60 - 3 12
Kontakt: Martina Loose

Info

Flexibel arbeiten – Gesetz über Teilzeit-
arbeit und befristete Arbeitsverträge
Hrsg. Bundesministerium für Wirtschaft
und Arbeit
Scharnhorststr. 34 - 37
11019 Berlin
www.bmwa.de

Lesetipp

Kostenlose Informationen über Teilzeit
erhalten Sie auch über das Bürgertelefon
des Ministeriums unter
Tel. (0 18 05) 61 50 04

Info BfA - Bundesversicherungsanstalt
für Angestellte
Karlstraße 33
89073 Ulm
Tel. (07 31) 9 67 35 - 0
www.bfa.de

LVA - Landesversicherungsanstalt
Württemberg
Wichernstraße 10
89073 Ulm
Tel. (07 31) 9 20 41 - 0
www.lva.de

2.2. Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle schwangeren Arbeitnehmerinnen, die einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen. Das Mutterschutzgesetz enthält Schutzvorschriften für Mutter und Kind

- zur Arbeitsplatzgestaltung (z.B. kein ständiges Stehen und Gehen, Strahlen, Gase).
- zur Art und Dauer der Beschäftigung (keine Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, keine schwere körperliche Arbeit oder Akkordarbeit).
- zur Beschäftigung nach Ablauf der Schutzfrist (z.B. Stillzeit).

Das Mutterschutzgesetz sieht vor und nach der Geburt bestimmte Schutzfristen vor. Die Schutzfrist beginnt im Normalfall sechs Wochen vor und endet acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen) nach der Geburt. In der Zeit vor der Geburt darf die Mutter nur dann beschäftigt werden, wenn sie dies ausdrücklich erklärt. In der Schutzfrist nach der Entbindung besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot. Während der Schutzfrist besteht Anspruch auf Mutterschaftsgeld (siehe 1.1. Mutterschaftsgeld).

Das Mutterschutzgesetz beinhaltet einen Kündigungsschutz während der Schwangerschaft und in den ersten vier Monaten nach der Geburt, sofern dem/der ArbeitgeberIn die Schwangerschaft bekannt war oder diese ihm/ihr spätestens zwei Wochen nach Ausspruch der Kündigung mitgeteilt wurde. Die Einhaltung der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes wird vom Gewerbeaufsichtsamt überwacht. Bei Problemen können Sie sich auch an Ihre Personalverwaltung wenden.

Info Regierungspräsidium Tübingen
Referat 51
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen
Tel. (0 70 71) 7 57 - 0
www.rp-tuebingen.de

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Familienplanung
Schelergasse 6
89073 Ulm
Tel. (07 31) 9 68 57 - 0
Fax. (07 31) 9 68 57 - 11
www.schwanger.telebus.de

Caritas Ulm
Katholische Schwangerschaftsberatungsstelle
Olgastr. 137
89073 Ulm
Tel. (07 31) 20 63 - 43 oder - 44
Fax. (07 31) 20 63 - 21
Termine nach Vereinbarung
www.caritas.telebus.de



2.3. Elternzeit

Im Anschluss an die Schutzfrist nach der Entbindung können Sie Elternzeit von Ihrem/Ihrer ArbeitgeberIn verlangen. Auch wer sich in einem befristeten und geringfügigen Beschäftigungsverhältnis in Ausbildung, Umschulung oder beruflicher Fortbildung befindet, hat Anspruch auf Elternzeit.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des/der Arbeitgebers/-geberin auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragbar. Die Elternzeit beanspruchende Person muss mit einem Kind, für das ihr die Personensorge zusteht, einem Kind des Ehepartners oder einem Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in Obhut aufgenommen wurde, in einem Haushalt leben und das Kind selbst betreuen und erziehen. Die Elternzeit kann von jedem Elternteil allein oder auch von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Wenn die Elternzeit unmittelbar nach der Geburt oder der Mutterschutzfrist beginnen soll, muss sie spätestens sechs Wochen, im anderen Fall spätestens acht Wochen vor Beginn vom/von der ArbeitgeberIn schriftlich verlangt werden. Gleichzeitig muss erklärt werden, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren Elternzeit beansprucht wird. Die von den Elternteilen allein oder gemeinsam genommene Elternzeit darf insgesamt auf bis zu vier Zeitabschnitte verteilt werden. Mit Zustimmung des/der Arbeitgebers/-geberin kann die Elternzeit vorzeitig beendet oder im Rahmen des Gesamtanspruchs verlängert werden. Während der Elternzeit ist Erwerbstätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 30 Stunden zulässig. Bei gemeinsamer Elternzeit können die Eltern damit bis zu 60 Stunden wöchentlich erwerbstätig sein. Mit der Zustimmung des/der bisherigen Arbeitgebers/-geberin kann die Teilzeitbeschäftigung auch bei einem/einer anderen ArbeitgeberIn oder selbstständig erwerbstätig ausgeübt werden.

In Betrieben mit über 15 Beschäftigten besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit, soweit dem nicht dringende betriebliche Gründe entgegenstehen. Die Teilzeit-Arbeitszeit kann während der Elternzeit unter bestimmten Voraussetzungen verringert werden. Für jeden vollen Kalendermonat, für den Sie Elternzeit nehmen, darf Ihnen Ihr/Ihre ArbeitgeberIn den Erholungsurlaub um ein Zwölftel kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie während der Elternzeit bei Ihrem/Ihrer ArbeitgeberIn Teilzeitarbeit leisten. Für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung bleibt Ihnen Ihr voller Urlaubsanspruch erhalten. Wollen Sie nach der Elternzeit das Arbeitsverhältnis nicht wieder aufnehmen, so können Sie zum Ende der Elternzeit nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen. Während der Elternzeit kann Ihr Arbeitsverhältnis nicht gekündigt werden.

1

2

3

4

5

6

7

In besonderen Fällen kann die Aufsichtsbehörde eine Kündigung für zulässig erklären.
Nach der Elternzeit haben Sie Anspruch auf einen Arbeitsplatz entsprechend Ihres Arbeitsvertrages.

Info Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Bismarckstraße 96
72072 Tübingen
Tel. (0 70 71) 9 12 - 0
Sprechzeiten unter Tel. (0 70 71) 9 12 - 1 35
www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de

Lesetipp Erziehungsgeld – Erziehungszeit
Hrsg. Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

2.4. Im Krankheitsfall

Krankheit des Kindes

Wenn Sie versicherungspflichtig arbeiten und Ihr Kind (bis zwölf Jahre) krank wird, kann sich jedes Elternteil im Jahr bis zu zehn Arbeitstage pro Kind, höchstens bis zu 25 Arbeitstage insgesamt, freistellen lassen. Als Alleinerziehende können Sie sich bei Erkrankung Ihres Kindes bis zu 20 Tage im Jahr (max. 50 Tage jährlich bei mehreren Kindern) von der Arbeit freistellen lassen.

Voraussetzung ist, dass Ihr Kind in einer gesetzlichen Krankenversicherung mit versichert ist, ein ärztliches Attest vorliegt und keine andere Person für die Pflege zur Verfügung steht.

Nach dem zwölften Lebensjahr Ihres Kindes besteht kein gesetzlicher Anspruch mehr auf bezahlte Dienstbefreiung. Trotzdem sind bei den meisten Arbeitgebern/-geberinnen Sonderregelungen möglich.

Krankheit der Mutter

Im Krankheitsfall der Mutter besteht Lohnfortzahlung während der ersten sechs Wochen. Wenn Sie aufgrund einer Krankheit, Schwangerschaft oder Entbindung häusliche Pflege benötigen, kann diese gewährt werden, wenn dadurch ein Krankenhausaufenthalt vermieden werden kann. Den Antrag auf Kostenübernahme müssen Sie bei Ihrer Krankenkasse stellen. Seit 01.01.2004 wird ein Eigenanteil berechnet. Das Gleiche gilt für eine Haushaltshilfe, wenn Sie selbst aus gesundheitlichen Gründen Ihren Haushalt nicht mehr versorgen oder Ihr

Kind nicht mehr selbst betreuen können. Dies ist nur der Fall, wenn ein Kind unter zwölf Jahren in Ihrem Haushalt lebt.

Wird ein längerer Krankenhaus- oder Kuraufenthalt notwendig und muss Ihr Kind zeitlich begrenzt z.B. in einer Pflegestelle untergebracht werden, wenden Sie sich bitte an das Jugendamt (siehe 5.6. Betreuung in Notsituationen).

bei Ihrem/Ihrer ArbeitgeberIn

Info

bei Ihrer Krankenkasse

2.5. Ausbildung

Eine höhere Qualifikation bedeutet in der Regel bessere Einkommens-, Weiterbildungs- und Aufstiegschancen. Ob Sie für eine Ausbildung, Weiterbildung oder Umschulung finanzielle Unterstützung von der Agentur für Arbeit erhalten, hängt von Ihren persönlichen Voraussetzungen und der aktuellen Arbeitsmarktsituation ab.

Schulische Bildung

Wenn Sie weder einen Haupt- oder Realschulabschluss noch das Abitur besitzen oder einen besseren Schulabschluss erwerben möchten, ist dies auch noch im Erwachsenenalter möglich. Die unten aufgeführten Institutionen geben Ihnen Auskunft über die verschiedenen Möglichkeiten, einen Schulabschluss nachzuholen. Teilweise kann der Besuch dieser Einrichtungen auf der Basis des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BaföG) finanziert werden.

Schulpsychologische Beratungsstelle Ulm
des Oberschulamtes Tübingen
Kronengasse 12
89073 Ulm
Tel. (07 31) 9 68 85 - 0
Fax (07 31) 9 68 85 - 20

Info

Rechtliche Fragen zum Schulsystem:
Staatliches Schulamt für den Stadtkreis Ulm
Hafenbad 1
89073 Ulm
Tel. (07 31) 161 - 34 90
www.schulamt-ulm.de

Info Auskünfte über Schüler- und Meister-BaföG:
 Landratsamt Alb-Donau-Kreis
 Schillerstraße 30
 89077 Ulm
 Tel. (07 31) 1 85 - 13 26 , - 13 48 oder - 13 47
 www.alb-donau-kreis.de

Berufliche Ausbildung

Bei einer betrieblichen Ausbildung oder Lehre erhalten Sie eine Ausbildungsvergütung, die zum Teil tarifrechtlich geregelt ist. Wenn die Ausbildungsvergütung zum Leben nicht ausreicht oder - im Falle einer überbetrieblichen Ausbildung - keine Ausbildungsvergütung gezahlt wird, können Sie bei der Agentur für Arbeit eine Berufsausbildungsbeihilfe beantragen. Sie können u.a. gefördert werden, wenn

- es sich um Ihre erste berufliche Ausbildung handelt
- es sich um einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf handelt
- Sie bedürftig sind.

Zusätzlich können weitere Aufwendungen, z.B. Kinderbetreuungskosten, berücksichtigt werden.
 Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit.

BeLLA – Berufliche Laufbahn und Lebensplanung für Alleinerziehende

BeLLA ist ein Beratungsangebot für junge Mütter bis 25 Jahre. Ziel von BeLLA ist es, jungen Müttern den Einstieg ins Erwerbsleben bzw. in eine Ausbildung oder Umschulung zu ermöglichen, um den Lebensunterhalt selbstständig finanzieren zu können und eine sinngebende Lebensperspektive zu entwickeln.

Info Familien-Bildungsstätte Ulm e.V.
 Projekt BeLLA
 Sattlergasse 6
 89073 Ulm
 Tel. (07 31) 9 62 86 17
 Kontakt: Claudia Spillert
 fbs.spillert@t-online.de

2.6. Weiterbildung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten und Unterhaltsgeld gefördert werden. Mit der Förderungszusage erhalten Sie einen Bildungsgutschein, den Sie nach Bildungsziel und Bildungsdauer bei einem Bildungsträger Ihrer Wahl einlösen können. Es wird jeweils eine Einzelfallentscheidung getroffen.

Wichtig: Erkundigen Sie sich bei der Agentur für Arbeit Ulm vor Unterzeichnung eines Weiterbildungsvertrages, ob für Sie eine Förderung möglich ist.

In Fragen der Berufswahl und der Weiterbildung, des Wiedereinstiegs oder zu Ausbildungsbeihilfen, können Sie sich an die Agentur für Arbeit in Ulm wenden.

Agentur für Arbeit Ulm
 Wichernstraße 5
 89073 Ulm
 Tel. (07 31) 1 60 - 3 12
 Kontakt: Martina Loose

Info

2.7. Berufsorientierung

Kontaktstellen Frau und Beruf

Die baden-württembergische Landesregierung hat im Rahmen des Landesprogramms „Frau und Beruf“ seit 1995 zehn Kontaktstellen eingerichtet. Sie werden vom baden-württembergischen Wirtschaftsministerium finanziell gefördert und arbeiten alle auf der Grundlage einer gemeinsamen Rahmenkonzeption. Die Kontaktstellen ermutigen Frauen und Mädchen ihre beruflichen Wünsche in die Tat umzusetzen.

Sie beraten und informieren über alle Bereiche der Berufswahl von der (Neu-) Orientierung über die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf bis hin zu rechtlichen Rahmenbedingungen und Fördermöglichkeiten.

Sie bieten Ihnen Informationen über Berufsbilder, Anforderungen und Qualifikationen, Beratung bei Berufs- und Lebensplanung, Seminare und Kurse zu allen Aspekten des Frauenerwerbslebens, Messen, Informationstage und Veranstaltungen zum Thema Beruf, Orientierung im Weiterbildungsmarkt und Hilfestellung bei der Auswahl einer geeigneten Fortbildung.

Die Kontaktstellen sind Kooperationspartnerinnen für Arbeitsverwaltung, Bildungsträger, Betriebe, Kammern und andere Institutionen sowie Ansprechpartnerinnen für Politik und Öffentlichkeit. Über die unten genannte Adresse können Sie erfragen, wo sich eine Kontaktstelle in Ihrer Nähe befindet.

Info Kontaktstelle Frau und Beruf Mannheim
C7, 20
68159 Mannheim
Tel.: (06 21) 2 93 25 90
Fax: (06 21) 2 93 25 99
frauundberuf@mannheim.de
www.frauundberuf-bw.de

2.8. Berufsrückkehr

Als Berufsrückkehrerin gelten Sie, wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit beispielsweise wegen der Betreuung und Erziehung aufsichtsbedürftiger Kinder unterbrochen haben und in angemessener Zeit danach wieder erwerbstätig sein wollen. In vielen Fällen ist für einen Wiedereinstieg nach der Phase der Kindererziehung eine Anpassung der beruflichen Kenntnisse erforderlich.

Planen Sie deshalb Ihre Rückkehr ins Berufsleben frühzeitig! Es ist von großem Vorteil, wenn Sie die Zeit der Erziehungspause dazu nutzen, Kontakt zu Ihrem alten Betrieb zu halten, indem Sie an Fortbildungsangeboten teilnehmen, Urlaubs- und Krankheitsvertretungen übernehmen.

Wenn Sie Ihre erlernten Kenntnisse wieder auffrischen oder Sie sich ganz neu orientieren müssen, erkundigen Sie sich frühzeitig bei der Agentur für Arbeit oder anderen Bildungsträgern nach speziellen Kursen und Fördermöglichkeiten.

Beratung durch die Sachbearbeitung der Leistungsabteilung

Sozialgeldempfängerinnen und Alleinerziehende, die einen Wiedereinstieg ins Berufsleben planen, können sich in der Leistungsabteilung des Fachbereichs Jugend, Familie und Soziales auch bei Ihrem/Ihrer zuständigen SachbearbeiterIn nach dem aktuellen Wiedereingliederungsangebot erkundigen. Die SachbearbeiterInnen haben auch sonst manch einen wertvollen Tipp, der den Wiedereinstieg erleichtern kann.

Info
Stadt Ulm
Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
Leistungsabteilung
Schwambergerstraße 1
89073 Ulm
Tel: (07 31) 1 61 - 52 23

Beratung und Arbeitsvermittlung über die Fachstelle Hilfe zur Arbeit

Die Fachstelle Hilfe zur Arbeit in der Leistungsabteilung des Fachbereichs Jugend, Familie und Soziales unterstützt Sozialgeldempfängerinnen, die in der Stadt Ulm wohnen, während des gesamten Bewerbungsverfahrens, von der Erstellung von Bewerbungsunterlagen bis zur Stellensuche. Nähere Auskünfte hierzu erteilt der/die zuständige SachbearbeiterIn der Leistungsabteilung oder die Fachstelle Hilfe zur Arbeit.

Info
Stadt Ulm
Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
Leistungsabteilung
Fachstelle Hilfe zur Arbeit
Schwambergerstraße 1
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 52 08
Kontakt: Barbara Beyer
b.beyer@ulm.de

Frauenakademie

Die Frauenakademie ist ein auf sechs Semester angelegtes Bildungsangebot für Frauen aller Altersgruppen. Unabhängig von Ihrer Lebenssituation wird Ihnen hier die Möglichkeit geboten, sich neu zu orientieren und kontinuierlich weiterzubilden.

Der Schwerpunkt des Programms liegt im Bereich der Allgemeinbildung. Gleichzeitig sollen Fähigkeiten entwickelt werden, die den beruflichen Wiedereinstieg oder die Teilnahme an berufsbildenden Maßnahmen erleichtern. Die Einschreibung erfolgt semesterweise. Für die Teilnahme sollten Interesse und Bereitschaft bestehen, sich auf neue Erfahrungen einzulassen. Dies ist auf dem Hintergrund ganz verschiedener Bildungsabschlüsse und Berufserfahrungen möglich.

Info Frauenakademie an der
Ulmer Volkshochschule
Kornhausplatz 5
89073 Ulm
Tel. (07 31) 15 30 40
Fax: (07 31) 15 30 55
Kontakt: Gesa Krauß
Krauss@vh-ulm.de
www.frauenakademie-ulm.de

Zu Fragen der Berufswahl, Weiterbildung, Umschulung, des Wiedereinstiegs oder zu Ausbildungsbeihilfen können Sie sich an die Agentur für Arbeit in Ulm wenden.

Info Agentur für Arbeit
Wichernstraße 5
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 60 - 0
Tel. (07 31) 1 60 - 3 12
Kontakt: Martina Loose

Wiedereinstiegs- und Kontaktstipendien in die wissenschaftliche Laufbahn

Zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre werden im Rahmen des Hochschul- und Wissenschaftsprogramms, HWP, Wiedereinstiegs- und Kontaktstipendien vergeben.

Damit soll Frauen, die ihre wissenschaftliche Qualifizierung auf eine Professur aus familiären Gründen unterbrochen haben oder nach einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs die für eine Fachhochschul-Professur fehlende Promotion nachholen möchten, die Möglichkeit eröffnet werden, das fehlende Qualifikationselement nachzuholen.

Info Universität Ulm
Büro der Frauenbeauftragten
Albert-Einstein-Allee 11
Tel. (07 31) 5 02 24 24
Kontakt: Renate Ullemeyer
renate.ullemeyer@beauftragte.uni-ulm.de

2.9. Rente

Auch heute noch sind Frauen häufig ungenügend abgesichert und können oft nicht von ihrer Rente allein leben. So betrug die durchschnittliche Altersrente eines Mannes im Jahr 2002 1.014 Euro, die einer Frau 508 Euro. Obwohl es in den letzten Jahren verschiedene gesetzliche Neuregelungen zugunsten von Frauen gab, reicht die Rente im Alter oft nicht aus.

Sie können aber für Ihre eigene Rente mehr tun, als Sie glauben. Ratsam ist auf jeden Fall, beim zuständigen Rentenversicherungsträger die Kontenklärung zu beantragen. Prüfen Sie nach, ob alles in Ihrem Versicherungsverlauf aufgenommen ist. So stellen Sie für sich und Ihre Angehörigen sicher, dass später ohne lange Bearbeitungszeiten die Rente richtig berechnet werden kann. Sie haben Anspruch auf eine Renteninformation, um Klarheit über die zu erwartende Rentenhöhe zu erhalten.

Auswirkungen der Kindererziehung auf die Rente

Für jedes Kind, das nach 1991 geboren wurde, werden als Kindererziehungszeit die ersten drei Jahre nach der Geburt anerkannt (Geburten vor 1991: zwölf Monate). Werden gleichzeitig mehrere Kinder erzogen, so erfolgt für jedes Kind eine entsprechende Anrechnung, für Zwillinge also insgesamt sechs Jahre. Die Kindererziehungszeiten werden mit 100 Prozent des Durchschnittseinkommens im Rentenverlauf berücksichtigt. Unerheblich ist, ob Sie während dieser Zeit einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind. Treffen die Kindererziehungszeiten mit Beitragszeiten aus Beschäftigungen oder beispielsweise Pflegezeiten zusammen, werden beide Bewertungen bis zu einem Höchstbetrag addiert.

Die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zu dessen zehntem Lebensjahr wird als Kinderberücksichtigungszeit anerkannt. Haben Sie eine mehr als geringfügige selbstständige Tätigkeit ohne Pflichtbeitragszahlungen zur Rentenversicherung ausgeübt, ist eine Anerkennung ausgeschlossen. Werden mehrere Kinder innerhalb des Zehnjahreszeitraumes gleichzeitig erzogen, verlängert sich die Berücksichtigungszeit nicht um die Anzahl der mehrfach belegten Monate. Berücksichtigungszeiten wirken sich positiv auf die Höhe Ihrer Rente aus, weil Sie den Wert der beitragsfreien Zeiten, z.B. Schulzeiten, Zeiten der Krankheit, Arbeitslosigkeit, Mutterschutz, erhöhen.

Haben Sie mindestens 25 rentenrechtlich relevante Jahre zurückgelegt, erhalten Sie in der Regel für Berücksichtigungszeiten ab dem 01.01.1992 zusätzliche Rentenleistungen, wenn mehrere Kinder nach dem Ende der Kindererziehungszeit gleichzeitig erzogen werden. Das Gleiche gilt, wenn neben der Erziehung eines oder mehrerer Kinder nach der Kindererziehungszeit eine Beschäftigung ausgeübt wurde. Diese Regelung gilt für die nicht erwerbsmäßige Pflege eines pflegebedürftigen, minderjährigen Kindes entsprechend.

Auswirkungen der Pflege von Angehörigen auf die Rente

Eine Höherbewertung gibt es auch für Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zu dessen 18. Lebensjahres.

Wer mindestens 14 Stunden wöchentlich nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen pflegt, der Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung hat (z.B. Pflegegeld), kann dafür Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung erwerben. Die Beiträge zahlen nicht Sie, sondern die Pflegekasse bzw. das private Pflegeversicherungsunternehmen abhängig vom Pflegeumfang und der Pflegebedürftigkeit auf Antrag.

Schutz bei Erwerbsminderung

Achtung: Nur wer in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens 36 Monate mit Pflichtbeiträgen hat, erfüllt die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente bei Erwerbsminderung erfüllt. Verschiedene Sachverhalte wie z.B. Kinderberücksichtigungszeiten oder Arbeitslosigkeitszeiten auch ohne Leistungsbezug können den Zeitraum verlängern. Erkundigen Sie sich beim Rentenversicherungsträger.

Absicherung von Geschiedenen

Bei Scheidung werden die in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften beider Partner aufgeteilt. Erfolgte die Scheidung vor 01.07.1977 kann es unter Umständen einen Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente geben, da damals noch kein Versorgungsausgleich erfolgte.

Unbekannt ist vielen Frauen die Möglichkeit der Erziehungsrente. Diese Rente können Sie bei Tod des früheren Ehemannes aus Ihrer Versicherung erhalten, wenn Sie ein Kind (bis zum 18. Lebensjahr) erziehen und nicht wieder geheiratet haben.

Teilzeit – 400 Euro Jobs

Am 01.04.2003 wurde die Verdienstgrenze für so genannte geringfügige Beschäftigungsverhältnisse auf 400 Euro monatlich angehoben. Ihr Arbeitgeber muss für einen solchen Mini-Job 2003 12 Prozent Ihres Bruttoverdienstes an die Rentenversicherung und 11 Prozent an die Krankenversicherung abführen. Dazu kommen noch 2 Prozent Pauschalsteuer. Bei Beschäftigung in Privathaushalten gilt eine Sonderregelung.

Sie erwerben aus diesen Arbeitgeberbeiträgen – wenn auch geringe – Rentenansprüche. Für ein Jahr Beschäftigung können nur bis zu vier Monate angerechnet werden. Anders verhält es sich, wenn Sie zusätzlich eigene Beiträge zahlen. Sie können nämlich auch auf die Versicherungsfreiheit verzichten und die Differenz zum vollen Rentenversicherungsbeitrag selbst dazu zahlen, für das Jahr 2003 z.B. 19,5 Prozent. Teilen Sie dies Ihrem Arbeitgeber mit. Er wird dann den

Gesamtbeitrag abführen. Sie erwerben damit vollwertige Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung und können Maßnahmen zur Rehabilitation erhalten, den Schutz für Erwerbsminderung aufrecht erhalten oder eventuell früher in Rente gehen.

Wer zwischen 400,01 Euro und weniger als 800 Euro (sogenannte Gleitzone) verdient, kann ab 01.04.2003 nur noch einen stufenweise steigenden Beitrag zur Sozialversicherung zahlen.

Die „Riester-Rente“

Seit 2002 fördert der Staat mit Zulagen und Steuervorteilen die ergänzende private Altersvorsorge. Gefördert werden solche Sparformen, die vertraglich garantieren, bis ans Lebensende eine Leistung zu zahlen – wie es bei der gesetzlichen Rente selbstverständlich ist. Auch wenn Sie kein Einkommen erzielen, aber z.B. Angehörige pflegen oder Kinder erziehen, können Sie zum begünstigten Personenkreis gehören. Bei kindergeldberechtigten Kindern kommt zur Grundzulage noch die Kinderzulage hinzu. Lassen Sie sich beraten oder fordern Sie Infomaterial vom Rentenversicherungsträger an.

Die Rentenversicherungsträger halten eine Vielzahl von kostenlosen Broschüren u.a. zum Thema Frau und Rente, Geringfügige Beschäftigung und Riester-Rente für Sie bereit.

Für Angestellte:
BfA – Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Karlstraße 33
89073 Ulm
Tel. (07 31) 9 67 35 - 0

Info

Für Arbeiterinnen:
LVA – Landesversicherungsanstalt Württemberg
Wichernstr. 10
89073 Ulm
Tel. (07 31) 9 20 41 - 0
regio.ul@lva-bw.de
www.lva-baden-wuerttemberg.de

Grundsicherung

Wer über 65 Jahre alt ist oder aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert und über 18 Jahre alt ist, kann Anspruch auf die ab 01.01.2003 neu eingeführte Grundsicherung haben.

Voraussetzung ist, dass die Rente oder das sonstige Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt damit zu bestreiten. Angerechnet werden muss hierbei das Einkommen und Vermögen des Ehepartners. Die Grundsicherung entspricht in der Höhe in etwa dem Sozialgeld, jedoch erfolgt in der Regel kein Unterhaltsrückgriff auf Kinder oder Eltern.

Zuständig sind die Grundsicherungsämter bei der Stadt oder dem Landratsamt. Auskünfte und Hilfe bei der Antragstellung geben auch die Rentenversicherungsträger.

Info

Stadt Ulm
Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
Amt für Grundsicherung
Schwambergerstraße 1
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 52 23

BfA – Bundesversicherungsanstalt
für Angestellte
Karlstraße 33
89073 Ulm
Tel. (07 31) 9 67 35 - 0

Für Arbeiterinnen:
LVA – Landesversicherungsanstalt
Baden-Württemberg
Wichernstraße 10
89073 Ulm
Tel. (07 31) 9 20 41 - 0



Gemeinsame Servicestelle für Rehabilitation

Rehabilitation – das sind alle Maßnahmen, die dazu dienen, behinderte Menschen einzugliedern. Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, Versorgungsämter, Krankenkassen, der Landeswohlfahrtsverband oder Sozial- und Jugendamt kommen als Kostenträger in Frage. Für Außenstehende ist dieses System oft schwer zu durchschauen.

Damit den behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen daraus keine Nachteile entstehen, haben alle Träger eine gemeinsame Servicestelle eingerichtet. Hier haben Sie eine Anlaufstelle, bei der Sie trägerübergreifend neutral beraten werden.

Sie erhalten Hilfe, wenn Sie nicht wissen, wer für Sie zuständig ist, welche Möglichkeiten es gibt oder wenn es Probleme im Verfahren gibt.

Die Servicestellen verstehen sich als Partner aller behinderten Menschen und der Selbsthilfegruppen in der Region.

Das SGB IX sieht im Rahmen des §1 Satz 2 vor, dass den Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen besonders Rechnung getragen wird.

Gemeinsame Servicestelle für
Rehabilitation
für den Stadtkreis Ulm, Alb-Donau-Kreis
und den Landkreis Biberach bei der
LVA Baden-Württemberg
Wichernstraße 10
89073 Ulm
Tel. (07 31) 9 20 41 - 1 74
Fax (07 31) 9 20 41 - 1 90
Servicestelle.ul@lva-bw.de
www.gemeinsame-servicestelle.de

Info

Mit der neuen Lebenssituation, die sich oft durch eine Scheidung oder Trennung ergibt, stellt sich für Alleinerziehende oft die Frage nach dem künftigen Wohnraum. Wo werde ich mit meinem Kind wohnen? Wer behält die bisherige gemeinsame Wohnung? Wie finde ich eine bezahlbare Wohnung? Sie sollten sich auf jeden Fall über Ihre bestehenden Rechte an der derzeitigen Wohnung genau informieren. Sie können dazu eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen. Durch Klärung der rechtlichen Situation oder Inanspruchnahme gewisser Fördermittel könnte sich die schwierige Suche nach einer neuen Wohnung erübrigen.

Werden Sie selbst aktiv bei der Wohnungssuche! Mobilisieren Sie Ihren Bekanntenkreis und sprechen Sie KollegInnen, Verwandte, FreundInnen an. Studieren Sie die Inserate in den Tageszeitungen und auf schwarzen Brettern. Sie können auch selbst inserieren oder Zettel an schwarzen Brettern aufhängen. Informieren Sie sich über Wohnprojekte und freierwerdende Wohnungen. Überlegen Sie, wie viel Sie für das Wohnen inklusive Nebenkosten ausgeben können und wie groß die Wohnung sein sollte. Informieren Sie sich über das örtliche Mietniveau, um über-teuerte Angebote zu entlarven.

3.1. Eheliche Wohnung

Falls Sie sich trennen oder scheiden lassen, muss geprüft werden, wer aus der Wohnung ausziehen muss. Wenn Sie bisher verheiratet in einer Wohnung zusammengelebt haben, gibt es keine Möglichkeit, dem anderen zu kündigen. Dies ist unabhängig davon, wer den Mietvertrag unterschrieben hat.

In der Regel bekommt die Person die eheliche Wohnung zugesprochen, bei der die Kinder überwiegend leben. Die endgültige Entscheidung über den Zuspruch der Wohnung wird erst beim Abschluss des Scheidungsverfahrens getroffen. Bis zur rechtskräftigen Scheidung wird den Ehepartnern zugemutet, innerhalb der Wohnung getrennt zu leben. Sie haben in diesem Fall die Möglichkeit, sich einen Teilbereich der Wohnung zur alleinigen Benutzung zuweisen zu lassen.

Falls es nicht möglich ist, mit dem Partner bis zur endgültigen Klärung gemeinsam in der Wohnung zu bleiben, z.B. weil Ihnen oder Ihrem Kind durch Ihren Ehemann Gewalt angetan wurde, haben Sie die Möglichkeit, beim Amtsgericht einen Antrag auf Zuweisung der ehelichen Wohnung zu stellen (siehe 4.5. Rechtsantragstelle, Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe und 6.4. Hilfe für Frauen in Not- und Gewaltsituationen).

3.2. Sozialwohnungen

Sozialwohnungen sind aus öffentlichen Haushaltsmitteln geförderte Wohnungen, die der Belegungs- und Mietpreisbindung unterliegen. Sie sind zum Bezug einer Sozialwohnung berechtigt, wenn Ihr Einkommen die hierfür maßgebliche Grenze nicht übersteigt. Zum Bezug einer Sozialwohnung benötigen Sie einen Wohnberechtigungsschein, den Sie bei der Stadt Ulm, Abteilung Baurecht, Umweltrecht und Wohnen beantragen können.

Die Größe der bewilligten Wohnfläche hängt von der Anzahl und dem Alter Ihrer Kinder ab. Sie haben z.B. mit einem Kind unter sechs Jahren Anspruch auf 60 qm oder zwei Zimmer, bei zwei Kindern auf 75 qm oder drei Zimmer Wohnfläche. Bei schulpflichtigen Kindern erhöht sich die Wohnfläche jeweils um 10 qm.

Alleinerziehende und Schwangere gehören zum begünstigten Personenkreis, die bei der Wohnungsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden können. Dies wird auf dem Wohnberechtigungsschein vermerkt. Ausländische Bürgerinnen müssen über eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von mindestens zwölf Monaten verfügen, um Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein zu haben. In Ulm werden Sozialwohnungen von der Ulmer Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH (UWS) verwaltet und vergeben.

Gehen Sie also mit Ihrem Wohnberechtigungsschein zur UWS und melden Sie sich als Wohnungsbewerberin. Außer der Ulmer Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft gibt es in Ulm weitere Wohnungsbaugesellschaften, die in ihrem Bestand über Sozialwohnungen verfügen; eine Adressenliste kann bei Antragstellung ausgehändigt werden.

Falls Sie Sozialgeld erhalten, sollten Sie sich vor Abschluss des Mietvertrages erkundigen, wie hoch Ihre Miete maximal sein darf. Das Sozialamt übernimmt Mietkosten nur bis zu einer festgelegten Höhe (Kaltmiete zuzüglich Heizkosten). Sie haben die Möglichkeit, einen Wohnberechtigungsschein zu beantragen.

Stadt Ulm
Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt
Abteilung Baurecht, Umweltrecht und Wohnen
Münchner Straße 2
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 – 60 72

Info

Stadt Ulm
Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
Leistungsabteilung
Schwambergerstraße 1
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 52 23

Ulmer Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH (UWS)
Neue Straße 100
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 75 52



1

2

3

4

5

6

7

Drohender Verlust der Wohnung

Droht Ihnen der Verlust Ihrer Wohnung, gleichgültig ob wegen Räumungsklage, fristloser Kündigung oder Mietschulden, wenden Sie sich bitte, sobald Sie davon erfahren, an eine der unten aufgeführten Stellen. Die Stadt Ulm ist bemüht, Sie vor der Obdachlosigkeit zu bewahren und bietet Ihnen gegebenenfalls Hilfen im finanziellen, sozialpädagogischen und rechtlichen Bereich. Wichtig ist, dass Sie sich so bald wie möglich beraten lassen. Nur dann kann der Verlust Ihrer Wohnung eventuell verhindert werden.

Info Stadt Ulm
Bürgerdienste
Obdachlosenbehörde
Sattlergasse 2
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 32 10

Stadt Ulm
Fachbereich Familie, Jugend und Soziales
Abteilung Soziale Dienste
Schwambergerstraße 1
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 53 1

3.3. Mietrechtsangelegenheiten

Falls Sie Ärger mit dem Vermieter oder der Vermieterin haben, können Sie – sofern Sie Mitglied im Mieterverein sind – bei diesem Rat und Unterstützung holen.

Info Mieterverein Ulm/Neu-Ulm e.V.
Fischergasse 16
89073 Ulm
Tel. (07 31) 6 27 62
Gebührenfrei: (08 00) 6 43 88 78
Fax. (07 31) 61 01 16
www.mieterverein-ulm.de

Das Mietrecht – Was Mieter und Vermieter wissen sollten
Hrsg. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
10117 Berlin

Lesetipp

Einführung in das neue Mietrecht
Hrsg. Bundesministerium für Justiz
11015 Berlin
www.bmj.bund.de

Mieterschutz bei Eigenbedarf
Hrsg. Bundesministerium für Justiz
11015 Berlin
www.bmj.bund.de

1

2

3

4

5

6

7

4. Rechtsfragen

1

2

3

4

5

6

7

Im Rahmen dieser Broschüre ist es nicht möglich, komplizierte Rechtsangelegenheiten wie das Scheidungsrecht und das Kindschaftsrecht umfassend zu behandeln. Diese Broschüre kann eine Rechtsberatung nicht ersetzen. Informieren Sie sich über Ihre Rechte und lassen Sie sich fachkundig beraten. Trotzdem soll hier auf ein paar grundlegende Dinge hingewiesen werden.

4.1. Scheidungsrecht

Die Scheidung muss beim Amtsgericht beantragt werden (siehe 4.5. Rechtsantragstelle, Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe). Voraussetzung ist in der Regel, dass Sie ein Jahr von Ihrem Ehemann getrennt leben. Dann erst wird die Ehe vor dem Familiengericht geschieden, da diese als gescheitert gilt. Das Getrenntleben kann auch innerhalb der ehelichen Wohnung unter Benutzung unterschiedlicher Räume erfolgen, was vielfach zu neuen Konflikten führt.

Beachten Sie, dass in der juristischen Praxis der Zeitpunkt der Trennung von erheblicher Bedeutung ist, z.B. bei Unterhaltszahlungen etc. Wenn Sie mit Ihrem Partner nach der Trennung weiterhin die Wohnung teilen, kommt es nicht selten zu Beweisschwierigkeiten. In Trennung leben bedeutet die vollständige Aufhebung der wirtschaftlichen und sexuellen Lebensgemeinschaft (Trennung von Tisch und Bett) und bedarf einer deutlichen Erklärung an den Ehepartner, dass Sie mit ihm nicht weiter zusammenleben wollen.

Das Trennungsjahr kann in Fällen besonderer Härte entfallen, z.B. bei körperlicher Gewalt durch den Ehemann, bei Ehebruch etc. Für ausländische Bürgerinnen gilt in der Regel das Heimatrecht. Da es sich hier aber meist um spezielle Rechtssituationen handelt, wenden Sie sich bitte an Ihre diplomatische Vertretung (Botschaft, Konsulat), an den entsprechenden Sozialdienst (siehe 6.5. Anlaufstellen für ausländische Bürgerinnen) oder an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin.

bei jedem Rechtsanwalt oder jeder
Rechtsanwältin

Info

Rechtsantragstelle des Amtsgerichts Ulm
Olgastraße 109
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 89 - 21 49

Lesetipp Das Eherecht
Hrsg. Bundesministerium für Justiz
11015 Berlin
www.bmj.bund.de

4.2. Kindschaftsrecht

Seit der Reform des Kindschaftsrechts wird nicht mehr zwischen „ehelichen“ und „nichtehelichen“ Kindern unterschieden. Sie sind rechtlich gleichgestellt. Bei verheirateten Paaren haben automatisch die Eltern gemeinsam die elterliche Sorge, d.h. die gemeinsame Pflicht und das Recht, für das Kind zu sorgen. Bei Entscheidungen, die die elterliche Sorge und das Umgangsrecht betreffen, ist allein das Wohl des Kindes von Bedeutung.

Elterliche Sorge bei nicht verheirateten Paaren

Für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, gibt es seit der Reform des Kindschaftsrechts die Möglichkeit, eine sogenannte Sorgeerklärung abzugeben. Damit erklären sie, dass sie die Sorge gemeinsam ausüben wollen. Sorgeerklärungen müssen öffentlich beurkundet werden, was z.B. beim Jugendamt erfolgen kann. Die einmal begründete gemeinsame elterliche Sorge kann nur im Falle der Trennung durch gerichtliche Mitwirkung beseitigt werden. Geben die Eltern keine Sorgeerklärung ab und sind sie nicht miteinander verheiratet, so hat automatisch die Mutter die elterliche Sorge allein. Im Rahmen des Beistandschaftsgesetzes kann die Mutter beim Jugendamt einen Beistand beantragen, dessen Aufgabe z.B. dann die Feststellung und die Sicherung der Unterhaltszahlungen ist (siehe 4.3. Beistandschaft).

Elterliche Sorge für das Kind bei Trennung und Scheidung

Sind Eltern gemeinsam für die Sorge der Kinder verantwortlich und trennen sie sich, so besteht die gemeinsame Sorge fort, gleichgültig, ob sie verheiratet sind oder nicht. Familienrichter entscheiden im Rahmen eines Scheidungsverfahrens nicht mehr generell über das Sorgerecht, denn in Zukunft wird die gemeinsame Sorge beider Eltern nach der Scheidung/Trennung als Regelfall vorausgesetzt. Ein Elternteil kann aber auch die Übertragung der Alleinsorge für das Kind für sich beantragen. Entscheidend hierbei ist das Wohl des Kindes.

Im Rahmen des Beistandschaftsgesetzes kann auch hier der allein sorgeberechtigte Elternteil beim Jugendamt einen Beistand beantragen, dessen Aufgabe dann die Feststellung und die Sicherung der Unterhaltszahlungen ist (siehe 4.3. Beistandschaft).

Umgangsrecht

Das Umgangsrecht dient dazu, den Kontakt des Kindes zu den Personen, die ihm besonders nahe stehen, aufrecht zu erhalten, zu pflegen und zu fördern. Das können die Eltern, aber auch die Großeltern, Geschwister, Stiefeltern und Pflegepersonen sein. Neu ist außerdem, dass Kinder das Umgangsrecht mit ihren Eltern haben, was konkret bedeutet, dass jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt ist.

Namensrecht

Ein Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Familiennamen, so können die Eltern den Geburtsnamen des Kindes mit Erklärung vor dem Standesamt bestimmen. Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus, so erhält das Kind dessen Namen. Durch Erklärung dieses Elternteils kann das Kind mit Zustimmung des anderen Elternteils dessen Namen erhalten.

Hilfe durch das Jugendamt

Bei der Suche nach der geeigneten Regelung der Sorge für das Kind stehen Sie nicht allein. Sie haben Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt oder andere Beratungsstellen (siehe 6.1. Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern). Nach Eingang eines Scheidungsantrages bei Gericht, wird sich außerdem das Jugendamt von sich aus mit den Eltern in Verbindung setzen und sie über die Beratungsangebote der Jugendhilfe informieren. Scheuen Sie sich nicht, in dieser oft sehr schwierigen Angelegenheit professionelle Hilfe anzunehmen. Ausländische Bürgerinnen wenden sich bitte aufgrund der meist schwierigen Rechtslage an ihre diplomatische Vertretung (Konsulat, Botschaft), an den entsprechenden Sozialdienst (siehe 6.5. Anlaufstellen für ausländische Bürgerinnen), an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin.

Stadt Ulm Info
Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
Abteilung Soziale Dienste
Schwambergerstraße 1
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 53 13

Deutscher Kinderschutzbund Ulm/
Neu-Ulm e.V.
Olgastraße 125
89073 Ulm
Tel. (07 31) 2 80 42
www.kinderschutzbund-ulm.de

Info	Bei jedem Rechtsanwalt oder jeder Rechtsanwältin
	Rechtsantragstelle des Amtsgerichts Ulm Olgastraße 109 (Justizhochhaus) 89073 Ulm Tel. (07 31) 1 89 - 21 49
Lesetipp	Das neue Kindschaftsrecht Hrsg. Bundesministerium der Justiz 11015 Berlin www.bmj.bund.de

4.3. Beistandschaft

Das Jugendamt leistet auf Antrag eines Elternteils Beistand für

- die Feststellung der Vaterschaft und/oder
- die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes.

Die elterliche Sorge des antragstellenden Elternteils wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt. Beantragt wird die Beistandschaft beim Jugendamt am Wohnsitz des Kindes. Der/die SachbearbeiterIn oder Angestellte, dem/der die Ausübung der Aufgaben des Beistands übertragen wurde, kann in Vertretung des Kindes beim Familiengericht die Feststellung der Vaterschaft oder den Unterhalt für das Kind beantragen. Er/sie wird insoweit alleiniger gesetzlicher Vertreter des Kindes (Prozessvertreter).

Die Befugnis, die Beistandschaft des Jugendamtes zu beantragen, war früher nur allein sorgeberechtigten Eltern vorbehalten. Seit 2002 kann, wenn die elterliche Sorge für das Kind beiden Eltern gemeinsam zusteht, der Antrag von demjenigen Elternteil gestellt werden, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Das Kind muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, wobei es auf die Staatsangehörigkeit nicht ankommt. Die Beistandschaft entsteht mit dem Zugang des Antrags beim Jugendamt. Der Antrag kann auch vor der Geburt des Kindes gestellt werden.

Wir empfehlen, sich für weitere Informationen an das Sachgebiet Beistandschaft/Amtsvormundschaft der Stadt Ulm zu wenden.

Stadt Ulm Fachbereich Jugend, Familie und Soziales Abteilung Beistandschaft/ Amtsvormundschaft Schwambergerstraße 3 89073 Ulm Tel. (07 31) 1 61 - 55 16 oder - 55 17	Info
Stadt Ulm Fachbereich Jugend, Familien und Soziales Abteilung Soziale Dienste Schwambergerstraße 1 89073 Ulm Tel. (07 31) 1 61 - 53 13	

Ich werde Mutter und bin nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet (kostenlos erhältlich bei der Stadt Ulm, Fachbereich Jugend, Familie und Soziales, Adresse siehe oben) **Lesetipp**

Ich sorge allein für mein Kind
Beistandschaft – Beratung
(kostenlos erhältlich bei der Stadt Ulm, Fachbereich Jugend, Familie und Soziales, Adresse siehe oben)

Informationen für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind
Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)
Mühlendamm 3
10178 Berlin
www.agj.de



1
2
3
4
5
6
7

4.4. Vollmacht und Testament für Mütter nichtehelicher Kinder

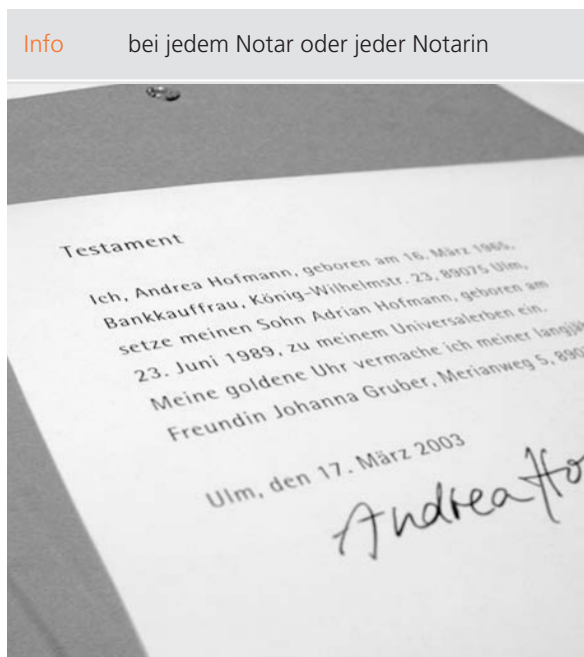
Für Sie als Mutter eines nichtehelichen Kindes und damit alleinige Sorgeberechtigte stellt sich die Frage, wer in Notfällen oder gar im Todesfall für Ihr Kind sorgen wird. Wenn die Mutter allein sorgeberechtigt war, so überträgt das Familiengericht beim Tod der Mutter dem Vater die elterliche Sorge, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Die Entscheidung des Gerichts wird auch davon abhängen, ob ein persönliches Verhältnis zwischen dem Vater und dem Kind besteht.

Vollmacht

Sie haben die Möglichkeit, bei einem Notar oder einer Notarin in einer Vollmacht eine Person zu benennen, die sich im Notfall um Ihr Kind kümmert. Die Vollmacht kann auch über Ihren Tod hinaus Gültigkeit haben, wenn Sie dies extra vermerkt haben. Die von Ihnen benannte Person hat aber nicht den Rechtsstatus eines Vormundes, d.h. ist nicht Sorgeberechtigte für Ihr Kind. Im Falle Ihres Todes tritt dann entweder das Jugendamt als Amtsvormund ein oder es wird vom Vormundschaftsgericht ein Vormund benannt, sofern Sie keine andere Person benannt haben.

Testament

Sie haben aber auch das Recht, in einem Testament einen Vormund für Ihr Kind zu benennen, z.B. den Vater oder Verwandte und Freunde oder Freundinnen. Das Testament muss handschriftlich geschrieben, unterschrieben und mit Datum versehen sein. Sie können es selbst oder bei einem Notar oder einer Notarin verfassen. Das Familiengericht ist in seiner Entscheidung an Ihr Testament gebunden, sofern es nicht dem Wohle des Kindes widerspricht.



4.5. Rechtsantragstelle, Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe

Rechtsantragstelle

Die Rechtsantragstelle des Amtsgerichts Ulm (Familiengericht, Vormundschaftsgericht, Zivil-, Straf- und Zwangsvollstreckungsabteilung) ist für die Entgegennahme von Klagen und Anträgen zuständig. Sie kann dabei Formulierungshilfe leisten und gibt sofortige Auskünfte. Die Leistungen sind kostenlos.

Beratungshilfe

Falls Sie nur über ein geringes Einkommen verfügen, können Sie sich bei der Rechtsantragstelle auch einen Berechtigungsschein für eine Beratungshilfe ausstellen lassen. Dieser Schein ermöglicht Ihnen eine kostenlose Rechtsberatung (Eigenbeteiligung 10 Euro) bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin Ihrer Wahl. Sie können aber auch direkt zu einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin gehen. Der Antrag auf Beratungshilfe ist dann durch den Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin im nachhinein zu stellen. Bitte bringen Sie bereits zum ersten Gespräch einen Nachweis über Ihre Bedürftigkeit mit, z.B. einen Nachweis über Ihr Einkommen, Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe.

Rechtsantragstelle des Amtsgerichts Ulm
Olgastraße 109 (Justizhochhaus)
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 89 - 21 49

Info

bei jedem Rechtsanwalt oder jeder
Rechtsanwältin

Guter Rat ist nicht teuer
Das Beratungshilfegesetz und das Gesetz
über die Prozesskostenhilfe
Hrsg. Bundesministerium für Justiz
10117 Berlin
www.bmj.bund.de

Lesetipp

Eine gute Kinderbetreuung ermöglicht Alleinerziehenden oft erst die Entscheidung, erwerbstätig zu sein, eine Ausbildung oder ein Studium zu absolvieren. Auch wenn Sie nicht erwerbstätig sein wollen und die Elternzeit mit Ihrem Kind verbringen, kann die Betreuung durch eine andere Bezugsperson oder Einrichtung für Sie und das Kind wichtig sein. Ihr Kind kommt in Kontakt mit Gleichaltrigen, entwickelt sein Sozialverhalten und Sie sind entlastet.

Entscheidend ist, dass Sie selbst von der Qualität der Kinderbetreuung überzeugt sind und Ihr Kind ruhigen Gewissens in die Betreuungseinrichtung oder an die Tagesmutter übergeben.

Die Stadt Ulm bemüht sich, das Betreuungsangebot für unter dreijährige und schulpflichtige Kinder weiter auszubauen. Der Bedarf liegt aber deutlich über dem Angebot. Daher ist Ihr eigenes Organisations-talent gefordert. Eine Kombination von verschiedenen Betreuungs-formen gekoppelt mit einer wechselseitigen Unterstützung mit anderen Eltern oder Familienmitgliedern kann helfen, Betreuungslücken zu schließen.

5.1. Kindergärten und Kindertagesstätten

Es gibt in Ulm zahlreiche Kindergärten und Kindertagesstätten in städtischer, kirchlicher oder freier Trägerschaft. Das Angebot ist sehr unterschiedlich, was das Aufnahmealter der Kinder und die Öffnungszeiten betrifft. Falls Sie einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen und für Ihr Kind eine Ganztagesbetreuung benötigen, bieten die Stadt Ulm, die Kirchen und einige freie Träger in Kindertagesstätten die Möglichkeit der Ganztagesbetreuung für Kinder ab drei Jahren. Für Kinder unter drei Jahren gibt es bislang leider nur sehr wenige Betreuungs-plätze. Eine Liste aller Angebote, Aufnahmealter und weitere Informationen erhalten Sie bei den unten aufgeführten Stellen.

Wichtig ist, dass Sie sich rechtzeitig um einen Platz für Ihr Kind kümmern. Melden Sie Ihr Kind direkt beim gewünschten Kindergarten oder der gewünschten Kindertagesstätte an. In der Regel führen alle Einrichtungen eine Warteliste. Alleinerziehende werden aufgrund ihrer besonderen Situation bevorzugt berücksichtigt.

Die Kosten für einen Betreuungsplatz erfahren Sie ebenfalls direkt bei den Einrichtungen oder bei der Stadt Ulm, Fachbereich Jugend, Familie und Soziales. Die Höhe des Beitrages ist nach der Zahl der Kinder und dem monatlichen Einkommen gestaffelt. Falls Sie nur über ein geringes Einkommen verfügen, können Sie bei der Stadt Ulm, Fachbereich Jugend, Familie und Soziales einen Zuschuss zu den Betreuungskosten beantragen.

Info

Für städtische Einrichtungen:

Stadt Ulm
Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
Abteilung Kindertageseinrichtungen
Schwambergerstraße 5
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 54 32

Für Einrichtungen in evangelischer Trägerschaft:

Evang. Kirchenpflege der
Gesamtkirchengemeinde Ulm
Grüner Hof 1
89073 Ulm
Tel. (07 31) 15 38 - 1 21
Kontakt: Ditmar Krater, Silvia Englisch

Verwaltungsstelle Ulm der
Württ. Evang. Landeskirche
Grüner Hof 1
89073 Ulm
Tel. (07 31) 15 38 - 2 00
Kontakt: Michaela Paulus

Für Einrichtungen in katholischer Trägerschaft:

Kath. Gesamtkirchenpflege Ulm
Wengengasse 15
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 40 53 - 0
Fax (07 31) 1 40 53 - 20
Kontakt: Gerhard Mayer

oder direkt bei den Einrichtungen

Zuschuss beantragen Sie bei:

Info

Stadt Ulm
Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe,
Tageseinrichtungen und Tagespflege
Schwambergerstraße 1
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 52 57

Betreuungsangebot ausschließlich für Alleinerziehende

Die Tagesstätte „Bärenhöhle“ nimmt ausschließlich Kinder im Alter von acht Wochen bis sechs Jahren von allein erziehenden Müttern und Vätern auf.

guterhirte e.V.

Bärenhöhle
Prittwitzstraße 13 - 17
89075 Ulm
Tel. (07 31) 9 22 70 - 0

Info

5.2. Tagespflege und Vollzeitpflege

Tagespflege

Sie können Ihr Kind in einer Pflegestelle ganztags, halbtags oder stundenweise von einer Tagesmutter betreuen lassen. Wenn Sie nur über ein geringes Einkommen verfügen, ist für Alleinerziehende ein Zuschuss oder die Übernahme der Kosten für eine Tagespflegestelle durch die Stadt Ulm, Fachbereich Jugend, Familie und Soziales, möglich, wenn die Pflegestelle vom Pflegestellendienst des Jugendamtes überprüft und die Eignung und Erforderlichkeit der Tagespflege festgestellt wurde. Der Tagesmütterverein Ulm bietet Einführungskurse für Tagesmütter und Gesprächsgruppen für aktive Tagesmütter an.

Tagesmütterverein Ulm e.V.
Deinselgasse 18
89073 Ulm
Tel. (07 31) 6 02 33 76
Fax. (07 31) 60 28 09 41
www.tmv-ulm.telebus.de

Info

Info Stadt Ulm
Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
Abteilung Soziale Dienste
Schwambergerstraße 1
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 53 43
Kontakt: Angelika Bayer,
Marie-Luise Roth-Bradatsch

Vollzeitpflege

Bei schwierigen Erziehungsbedingungen besteht im Rahmen der Hilfe zur Erziehung, § 33 KJGH, die Möglichkeit, Ihr Kind – entsprechend dem Alter und dem persönlichen Entwicklungsstand – in einer Vollzeitpflegestelle unterzubringen. Hierbei haben Sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen. Für Information und Beratung wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Jugend, Familie und Soziales der Stadt Ulm.

Info Stadt Ulm
Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
Abteilung Soziale Dienste
Schwambergerstraße 1
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 53 43
Kontakt: Angelika Bayer,
Marie-Luise Roth-Bradatsch

Zuschuss beantragen Sie bei:

Stadt Ulm
Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe,
Tageseinrichtungen und Tagespflege
Schwambergerstraße 1
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 52 57

5.3. Stundenweise Betreuung und Babysitter

Stundenweise Betreuung

Wenn Sie Ihre Einkäufe, Erledigungen oder einen Arztbesuch machen müssen, können Sie Ihr Kind gegen einen geringen Unkostenbeitrag stundenweise in einer der unten aufgeführten Einrichtung betreuen oder einen Babysitter zu sich nach Hause kommen lassen.

Kinderpark e.V.

Der Kinderpark e.V. bietet Ihnen Kinderbetreuung ohne Voranmeldung für Kinder von ein bis ca. acht Jahren an. Dort können Sie Ihr Kind in Ruhe wickeln und stillen. Zudem können Sie die Räume auch für Kindergeburtstage, Krabbelgruppen, Vorträge, Veranstaltungen und Elterntreffs anmieten.

Kinderpark e.V.
Ulmergasse 9
89073 Ulm
Tel. (07 31) 6 13 17
www.kinderpark-ulm.de

Info

Babysitter

Die Familien-Bildungsstätte bietet Babysitterkurse an und führt eine Babysitterliste, die dort angefordert werden kann. Alle BetreuerInnen haben einen Babysitterkurs absolviert.

Familien-Bildungsstätte Ulm e.V.
Sattlergasse 6
89073 Ulm
Tel. (07 31) 96 28 60
www.fbs.ulm.de

Info

5.4. Kinderbetreuung an Schulen in städtischer Trägerschaft

Verlässliche Grundschule

Die Verlässliche Grundschule wurde mit Beginn des Schuljahres 2000/2001 an allen 25 Grundschulen in städtischer Trägerschaft eingeführt. Die Verlässliche Grundschule besteht bisher aus am Vormittag stattfindenden Unterrichtsblöcken, die von einer Betreuung von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr bzw. 13.30 Uhr umschlossen werden. Es wird ein monatlicher Kostenbeitrag von derzeit 45 Euro pro Kind erhoben. Dieser Regelbetrag ermäßigt sich entsprechend der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie.

Während der Betreuung werden den Kindern jahreszeitliche Spiel- und Bastelangebote sowie angeleitetes Freispiel angeboten.

Verlässliche Grundschule mit flexibler Nachmittagsbetreuung wird an der Eduard-Mörrike-Schule (Böfingen) und an der Spitalhofschule (Stadtmitte) angeboten. Es besteht die Möglichkeit der Betreuung für Grundschulkindern über die oben genannten Zeiten der Verlässlichen Grundschule hinaus am Nachmittag bis 16.00 Uhr. Dort werden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

Ferienbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

In den Sommer- (3 Wochen), Herbst- (1 Woche), Oster- (1 Woche) und Pfingstferien (1 Woche) können die für die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule angemeldeten SchülerInnen bei Bedarf für die Ferienbetreuung angemeldet werden. Für die Ferienbetreuung werden die angemeldeten SchülerInnen stadtteilbezogen an einer Grundschule betreut. Es wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag von derzeit 30 Euro/Ferienwoche und Kind erhoben.

Betreuung an Ganztageschulen

Das Angebot für Ganztageschulen wird auch in Ulm immer weiter ausgebaut. Die meisten Ulmer Hauptschulen verfügen über eine Ganztagesbetreuung, ebenso die Anna-Essinger-Realschule und das Anna-Essinger-Gymnasium. Im Rahmen der Ganztagesbetreuung besteht für die SchülerInnen die Möglichkeit, ein Mittagessen gegen Kostenerstattung an der Schule einzunehmen. Die freizeitpädagogischen Angebote während der Mittagszeit und außerhalb des Schulunterrichts am Nachmittag werden von der jeweiligen Schule koordiniert und organisiert.

Info	Adalbert-Stifter-Schule	Tel. (07 31) 1 61 - 35 02
	Albrecht-Berblinger-Schule	Tel. (07 31) 1 61 - 35 18
	Eduard-Mörrike-Schule	Tel. (07 31) 1 61 - 35 11
	Martin-Schaffner-Schule	Tel. (07 31) 1 61 - 35 31
	Meinloh-Hauptschule	Tel. (07 31) 1 61 - 35 29
	Spitalhofschule	Tel. (07 31) 1 61 - 35 09
	Sägefeld-Schule	Tel. (07 31) 4 01 - 60 00
	Anna-Essinger-Realschule	Tel. (07 31) 1 61 - 36 28
	Anna-Essinger-Gymnasium	Tel. (07 31) 1 61 - 36 31

Stadt Ulm
 Fachbereich Kultur, Bildung,
 Sport und Freizeit
 Abteilung Bildung und Sport
 Hafenbad 1
 89073 Ulm
 Tel. (07 31) 1 61 - 34 10 oder - 34 18

Hort an der Schule

Das Angebot richtet sich speziell an Alleinerziehende und an Eltern von Hauptschulkindern, die beide berufstätig sind. Die Kinder werden nach dem Vormittagsunterricht bis ca. 17.00 Uhr betreut. Das Angebot umfasst Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung und verschiedene Freizeitangebote.

Stadt Ulm Fachbereich Jugend, Familie und Soziales Abteilung Kindertagesstätten Schwambergerstraße 3 - 5 89073 Ulm Tel. (07 31) 1 61 - 54 30	Info
---	-------------

Schulsozialarbeit

An einigen Hauptschulen gibt es SchulsozialarbeiterInnen. Zu den Aufgaben eines Schulsozialarbeiters oder einer Schulsozialarbeiterin gehören Beratung und Einzelfallhilfe für SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen bei Schulschwierigkeiten und Konflikten zwischen LehrerIn und SchülerIn, Unterstützung beim Übergang von der Schule in den Beruf, Schülertreffs, Freizeiten, Schülerseminare und Elterngruppen zu verschiedenen Themen.

Wenden Sie sich bitte direkt an die für Sie zuständige Schule oder an die verantwortliche Stelle bei der Stadt Ulm, um das Angebot und die Betreuungskosten zu erfragen.

bei der zuständigen Schule	Info
Stadt Ulm Fachbereich Jugend, Familie und Soziales Abteilung Jugendarbeit, Jugendförderung und Jugendschutz Schwambergerstraße 3 89073 Ulm Tel. (07 31) 1 61 - 54 10	

5.5. Hausaufgabenbetreuung

Wenn Sie Unterstützung bei der Betreuung der Hausaufgaben Ihrer Kinder benötigen, können Sie sich gegen einen geringen Unkostenbeitrag oder auch kostenlos Unterstützung bei einer der unten genannten Organisationen oder Vereine holen.

Ulmer Schülerladen e.V.

Der Ulmer Schülerladen e.V. bietet Hausaufgaben- und Lernhilfe in Kleingruppen, Freizeitangebote, Ferienprogramm, Mittagessen für SchülerInnen von sechs bis 16 Jahren aller Schularten und Hilfe bei Schulschwierigkeiten. Der Betreuungsbeitrag richtet sich nach dem Einkommen der Eltern. Betreuung: Montag bis Freitag von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr im Schülerladen.

Info Ulmer Schülerladen e.V.
Schillerstraße 1.5
89077 Ulm
Tel. (07 31) 61 07 38
ulmer-schuelerladen@t-online.de

Schülerhilfe Oase

Die Schülerhilfe Oase bietet Hausaufgabenhilfe für alle Kinder der Klassen 1- 4 gegen eine geringe Gebühr. Immer Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Info Schülerhilfe Oase
Märchenweg 15
89077 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 35 75
Kontakt: Renate Gross-Mekhail

Arbeitskreis ausländische Kinder e.V.

Der Arbeitskreis ausländische Kinder bietet Hausaufgabenbetreuung und Freizeitangebote für ausländische und deutsche Kinder ab der 1. Klasse von Montag bis Freitag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr an. Zudem unterhält der Arbeitskreis in vielen Stadtteilen an verschiedenen Schulen Außenstellen. Diese können Sie auch unter nachfolgender Adresse erfragen.

Info Arbeitskreis ausländische Kinder e.V.
Frauenstraße 134
89073 Ulm
Tel. (07 31) 61 01 98
Kontakt: Johannes Jann, Antka Meißner

Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm

Der Kinderschutzbund bietet Hilfe bei Hausaufgaben und anderen schulischen Angelegenheiten für deutsche und ausländische Kinder von Klasse 1 bis 4 an der Grundschule am Tannenplatz in Wiblingen von Montag bis Donnerstag, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Deutscher Kinderschutzbund Ulm/
Neu-Ulm e.V.
Olgastraße 125
89073 Ulm
Tel. (07 31) 2 80 42
www.kinderschutzbund-ulm.de

Info

Sibille International

Sibille ist ein Lerntreff und bietet Berufsberatung für Mädchen mit Migrationshintergrund ab der 8. Klasse aus Ulmer Haupt- und Realschulen.

Stadt Ulm
Kontaktstelle für die ausländische
Bürgerschaft und Europaangelegenheiten
Frauenstraße 50
89073 Ulm
Tel. (07 31) 3 79 57 26
Kontakt: Hatice Güler-Meisel,
Regina Diedel-Biswas

Info

5.6. Betreuung in Notsituationen

Wenn Sie aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen Ihr Kind nicht mehr selbst versorgen und betreuen können und die Betreuung durch eine Tageseinrichtung nicht ausreicht, wenden Sie sich bitte an das Jugendamt. Der dort zuständige Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin wird versuchen, mit Ihnen gemeinsam eine Lösung zu finden (siehe auch 6. Beratung und Hilfe).

Stadt Ulm
Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
Abteilung Soziale Dienste
Schwambergerstraße 1
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 53 13

Info

Wenn Sie Hilfe und Unterstützung in schwierigen Fragen und Problemen brauchen, die Sie nicht im Freundeskreis besprechen wollen, wenden Sie sich an eine professionelle Beratungsstelle. Die Gespräche dort werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

6.1. Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern, Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Stadt Ulm - Allgemeine Sozial- und Lebensberatung

Die allgemeine Sozial- und Lebensberatung gehört zu den Aufgaben der Sozialen Dienste. Die SozialpädagogenInnen nehmen diese Aufgabe zunächst allumfassend in den Sozialräumen wahr. Hier finden Sie Hilfe bei Krisen und Konflikten, sei es im Bereich Wohnen, Nachbarschaft, Wohnumfeld, Umgang mit Institutionen oder materiellen Notlagen, Unterstützung und Vermittlung bei psychosozialen Notlagen, Beratung für Mütter und Väter in Fragen der Partnerschaft.

Zudem haben Sorgeberechtigte Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn „... eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.“ (§ 27 SGB VIII). Hier werden bei Vorliegen der Voraussetzungen sowohl ambulante als auch stationäre Hilfen gewährt unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und Netzwerke vor Ort.

In Trennungs- und Scheidungssituationen berät der Kommunale Soziale Dienst sowohl bei der Wahrnehmung der elterlichen Sorge als auch der Besuchskontakte und Umgangsregelungen. In strittigen Verfahren wird mit den Beteiligten eine Stellungnahme für das Familiengericht erarbeitet.

Stadt Ulm
Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
Abteilung Soziale Dienste
Schwambergerstraße 1
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 53 13 oder - 53 12

Info

Beratung für Jugendliche

Die Stadt Ulm bietet Jugendlichen Beratung und Therapie als ganzheitlich ausgerichtete, erzieherische, persönliche und soziale Hilfe an. Jugendliche werden einzeln oder mit ihren Familien beraten und es wird in Gruppen gearbeitet. Das Beratungszentrum für Jugendliche veranstaltet zudem Seminare zum Thema „Pubertätskonflikte“.

Info

Stadt Ulm
Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
Beratungszentrum für Jugendliche
Herrenkellergasse 1
89073 Ulm
Tel. (07 31) 161 - 54 50

Psychologische Beratungsstelle der Diakonie

Die Psychologische Beratungsstelle der Diakonie in Ulm ist eine Anlaufstelle für Menschen, die versuchen, in schwierigen und scheinbar auswegslosen Situationen Lösungswege zu finden. Angeboten werden Einzelberatung für Alleinerziehende, Paarberatung für Alleinerziehende und Vater/Mutter des Kindes und für Alleinerziehende mit neuem Partner, Familienberatung, Spieltherapie für Kinder, Beratung für Jugendliche.

Info

Evangelischer Diakonieverband Ulm/
Alb-Donau
Psychologische Beratungsstelle für Eltern,
Kinder und Jugendliche
Grüner Hof 3
89073 Ulm
Tel. (07 31) 15 38 - 4 00
Fax. (07 31) 15 38 - 4 13
www.diakonie.telebus.de



Psychologische Beratungsstelle der Caritas

Die Psychologische Beratungsstelle der Caritas bietet Ihnen Angebote im Bereich Diagnostik für Kinder, Beratung für Alleinerziehende, Einzel- und Gruppentherapie für Kinder, Heilpädagogische Übungsbehandlung, Seminare.

Caritas Ulm
Psychologische Beratungsstelle für Eltern,
Kinder und Jugendliche
Olgastraße 137
89073 Ulm
Tel. (07 31) 20 63 0
www.caritas.telebus.de

Info

Psychologische Beratungsstelle der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen bietet Ihnen Beratung in Krisen- und Belastungssituationen.

Diözese Rottenburg-Stuttgart
Psychologische Beratungsstelle für Ehe-,
Familien- und Lebensfragen
Spielmannsgasse 6
89077 Ulm
Tel. (07 31) 3 75 05

Info

Psychologische Beratungsstelle des Kinderschutzbundes

Der Kinderschutzbund bietet Ihnen Beratung und Begleitung bei Fragen der Trennung, Sorgerecht und Umgangsrecht, bei Erziehungsfragen, bei körperlicher und sexueller Gewalt gegen Kinder, Beziehungsproblemen in Stieffamilien, Betreuung von problematischen Umgangsregelungen, Einzel- oder Familiengespräche, Aufarbeitung grundlegender Familien-Konflikte.

Psychologische Beratungsstelle des
Kinderschutzbundes Ulm/Neu-Ulm e.V.
Olgastraße 125
89073 Ulm
Tel. (07 31) 2 80 42
Kontakt: Lothar Steurer
www.kinderschutzbund-ulm.de

Info

Sozial- und Lebensberatung der Caritas Ulm

Die Sozial- und Lebensberatung der Caritas bietet Beratung, Begleitung und Hilfe in psychosozialen und materiellen Not- und Problemsituationen, Beratung und Hilfe bei der Durchsetzung von sozialrechtlichen Ansprüchen (z.B. Sozialgeld), Vermittlung von Hilfsangeboten, Beratung in psychosozialen, gesundheitlichen, rechtlichen, sozialrechtlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, psychischen, erzieherischen und partnerschaftlichen Fragen.

Info Sozial- und Lebensberatung der Caritas Ulm
Olgastraße 137
89073 Ulm
Tel. (07 31) 20 63 - 33 oder - 47
www.caritas.telebus.de

Ehe-, Familien- und Lebensberatung der Diakonie

Die Beratungsstelle der diakonischen Bezirksstelle bietet Ihnen folgendes Angebot:
Psychosoziale Beratung in persönlichen Krisen und Lebensfragen sowie bei familiären Konfliktsituationen, Einzel-, Paar- und Familiengespräche, Begleitung und Hilfe in sozialen Not- und Problemsituationen, sozialrechtliche Beratung und Hilfe bei der Durchsetzung von Ansprüchen, z.B. Sozialgeld, Information und Vermittlung von weitgehenden Hilfen, Vermittlung von Kuren für Mütter bzw. Väter und deren Kinder (siehe 7.8. Kuren).

Info Diakonische Bezirksstelle
Ehe-, Familien- und Lebensberatung
Grüner Hof 1
89073 Ulm
Tel. (07 31) 15 38 - 5 00

Schulpsychologische Beratungsstelle

Die Schulpsychologische Beratungsstelle bietet Ihnen schulpsychologische Beratung, Informationen und Beratung bei Fragen zum zweiten Bildungsweg, Einzelfallhilfe bei Lern- und Leistungsschwierigkeiten, Hilfen bei Verhaltens- und Disziplinschwierigkeiten und bei Schul- und Prüfungsängsten.

Info Schulpsychologische Beratungsstelle Ulm
des Oberschulamts Tübingen
Kronengasse 12
89073 Ulm
Tel. (07 31) 96 88 50

6.2. Überwindung der Hilfebedürftigkeit und Vermittlung in Arbeit

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende werden nicht nur in Geldleistungen erbracht (siehe 1.5. Arbeitslosengeld I und II). Priorität hat nach dem Sozialgesetzbuch II, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige aktiv an ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken und jede zumutbare Arbeitsgelegenheit annehmen.

Jede/Jeder erhält Information, Beratung und umfassende Unterstützung durch eine direkte Ansprechperson. Mit dieser können auch individuelle persönliche Problemstellungen (z.B. Schulden, Sucht, Trennungproblematik, etc.) aufgearbeitet werden, um dann eine Arbeitsaufnahme zu ermöglichen.
Derzeit besteht ein Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Ulm und der Agentur für Arbeit Ulm.

Agentur für Arbeit
Sonderleistungsstelle Arbeitslosengeld II
Wichernstraße 5
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 60 - 0

Info

6.3. Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Familienplanung

Die Beratungsstelle ist staatlich anerkannt nach § 218 StGB. Die Beratung erfolgt in Einzelgesprächen, mit Ihrem Partner oder mit einer Ihnen nahestehenden Person. Die Beraterinnen stehen unter Schweigepflicht. Auf Wunsch kann die Beratung auch anonym erfolgen. Träger der Beratungsstelle ist der eingetragene Verein „Familienplanung e.V.“ Er versteht sich als überparteilich und überkonfessionell.

Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle beraten und informieren Sie

- im Schwangerschaftskonflikt
- zu sozialrechtlichen und finanziellen Fragen vor und nach der Geburt und bei der Vermittlung von finanziellen Hilfen
- bei Nachbetreuung nach Schwangerschaftsabbruch oder Fehlgeburt
- zur Empfängnisverhütung und vorgeburtlichen Diagnostik
- zu Familienplanung und unerfülltem Kinderwunsch.

Zudem gibt es eine längerfristige persönliche Beratung und Begleitung während der Schwangerschaft und nach der Geburt bis zum dritten Lebensjahr des Kindes sowie sexualpädagogische Angebote.

Info Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Familienplanung
Schelergasse 6
89073 Ulm
Tel. (07 31) 9 68 57 - 0
www.schwanger.telebus.de

Katholische Schwangerschaftsberatung

Die katholische Schwangerschaftsberatungsstelle des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart bietet Frauen, Männern und Paaren Information und Beratung rund um Schwangerschaft und Elternschaft an. Sie beraten im Schwangerschaftskonflikt und begleiten in schwierigen Lebenssituationen, sowohl während der Schwangerschaft als auch nach der Geburt des Kindes.

Die Beratungsstellen sind Bestandteil der integrierten Hilfesysteme für Familien der Caritas Ulm und schaffen in Kooperation mit anderen Fachdiensten ein tragfähiges Hilfenetz. Weitere Schwerpunkte der Arbeit sind Prävention in Schulklassen und Angebote für Alleinerziehende.

Die Beraterinnen sind für Sie da, wenn

- Sie ungewollt schwanger sind und mit jemand darüber reden wollen, wie es jetzt weitergehen könnte
- Sie Fragen zu Schwangerschaft und Geburt haben
- es zu Konflikten mit dem Partner oder den Eltern kommt
- eine Schwangerschaft Ihre Berufsplanung in Frage stellt oder Sie eine Ausbildung unterbrechen müssen
- Sie sich mit der Möglichkeit auseinandersetzen, dass Ihr Kind möglicherweise behindert sein wird
- Sie sich wegen der Schwangerschaft finanzielle Sorgen machen
- Sie sich über rechtliche Ansprüche informieren wollen, z.B. Erziehungsgeld, Unterhalt.

Info Caritas Ulm
Katholische Schwangerschaftsberatung
Olgastraße 137
89073 Ulm
Tel. (07 31) 20 63 20
www.caritas.telebus.de

6.4. Hilfe für Frauen in Not- und Gewaltsituationen

Falls Sie sich in einer Notsituation befinden oder von Gewalt bedroht sind, warten Sie nicht bis es zu spät ist. Holen Sie sich bei den verschiedenen Anlauf- und Beratungsstellen rechtzeitig Hilfe und lassen Sie sich informieren und beraten.

Frauenberatungszentrum – Frauenhaus

Mit seiner parteilichen Ausrichtung für Frauen bietet das Frauenberatungszentrum eine Anlaufstelle und einen Ort, an dem Sie in einer vertrauensvollen Atmosphäre Ihre tabuisierten Gewalterfahrungen offen legen können. Die Mitarbeiterinnen des Beratungszentrums bieten Ihnen ein- oder mehrmalige Beratung sowohl anonym, telefonisch als auch persönlich an. Sie unterstützen Sie bei der Suche nach ÄrztInnen, TherapeutInnen, RechtsanwältInnen, Kliniken und anderen Hilfeeinrichtungen und begleiten Sie auf Wunsch auch dorthin. Zudem beraten Sie FachkollegInnen und andere Bezugspersonen und veranstalten Informationstreffen, Vorträge und Fortbildungen. Sie werden beraten bei körperlicher Gewalt, seelischer Gewalt und Bedrohungen, sexuellem Missbrauch in der Kindheit, (versuchter) Vergewaltigung, sexueller Belästigung.

Das Frauenhaus bietet Ihnen und Ihren Kindern Schutz und Unterkunft, wenn Sie, insbesondere im familiären Bereich, mit Gewalt konfrontiert sind. Dort finden Sie vorübergehend Zuflucht und Unterstützung, sofern ein Platz frei ist. Sie können sich mit anderen Frauen austauschen, die sich in einer ähnlichen Lebenssituation befinden. Die Mitarbeiterinnen bieten neben der praktischen Hilfe bei organisatorischen Fragen auch Einzelberatung und Gruppenarbeit zur Bewältigung der erlebten Misshandlungssituation und Trennungssituation an. Das Frauenhaus bietet außerdem die Möglichkeit, sich in Ruhe neu zu orientieren und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Auch Ihre Kinder erfahren im Frauenhaus Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit der Trennung der Eltern, bei der Aufarbeitung ihrer eigenen Misshandlungserfahrungen oder bei Besuchstreffen mit dem Vater.

Frauen helfen Frauen e.V.
Frauenberatungszentrum/Frauenhaus
Olgastraße 143
89073 Ulm
Tel. (07 31) 61 99 06
info@fhf-ulm.de
www.fhf-ulm.de

Info

Mutter und Kind Wohnen

Die Einrichtung bietet Frauen vor und nach der Entbindung eine Wohnmöglichkeit in Form von Apartmentwohnungen mit Einbindung in eine intensiv betreute Wohngruppe. Ziel der Betreuung ist es, in Not geratenen Schwangeren und Müttern mit Kindern Hilfe zur Selbsthilfe zu geben. Schwerpunkte der Betreuung sind deshalb die Unterstützung bei behördlichen und rechtlichen Angelegenheiten, in Fragen der Haushaltsführung, bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Erziehung des Kindes, bei Partnerschafts-problemen, der Wohnungs- und Arbeitssuche, der Suche nach neuen Lebensperspektiven und der Freizeitgestaltung.

Von den Bewohnerinnen wird die Bereitschaft erwartet, sich mit ihrer Situation aktiv auseinander zu setzen und die für die gemeinsame Haushaltsführung und das Gruppenleben notwendigen Arbeiten und Pflichten zu übernehmen. Bei Bedarf kann die Betreuung auch in der Wohnung der Hilfesuchenden erfolgen.

Info

Mutter und Kind Wohnen
Regerweg 16
89075 Ulm
Tel. (07 31) 2 26 00

Träger:
guterhirte e.V.
Zentrum für Kinder-, Jugend-
und Familienhilfe
Prittwitzstraße 13 - 17
89075 Ulm

Förderkreis für werdende Mütter in Bedrängnis e.V.

Der Förderkreis unterstützt und berät Frauen unbürokratisch und persönlich während und nach der Schwangerschaft. Zusätzlich sorgt er für Sachausstattung, wie z.B. Kinderwagen und Babykleidung.

Info

Ursula Bürzle
Benzstraße 16
89079 Ulm
Tel. (07 31) 4 42 10

Weitere Informationen:
Else Göbel, Tel. (0 73 05) 53 84
Irmgard Holl, Tel. (0 73 04) 23 38

Anlauf- und Beratungsstelle bei sexuellem Missbrauch an Jungen und Mädchen

Ein Beratungsangebot für alle Betroffenen (Kinder, Jugendliche, Eltern und sonstige Kontaktpersonen) bei sexuellem Missbrauch oder entsprechendem Verdacht. Die MitarbeiterInnen unterliegen der Schweigepflicht und arbeiten vertraulich. Zudem bieten Sie Beratung zur Vorbeugung gegen sexuellen Missbrauch an.

Deutscher Kinderschutzbund Ulm/
Neu-Ulm e.V.
Olgastraße 125
89073 Ulm
Tel. (07 31) 2 80 42
www.kinderschutzbund-ulm.de

Info

Weitere wichtige Anlaufstellen in Not- und Gewaltsituationen

Frauenklinik der Universität Ulm
Prittwitzstraße 43
89075 Ulm
Tel. (07 31) 50 00 oder 50 02 76 80

Kriminalpolizei
Münsterplatz 47
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 88 - 1

Notfallrettungsdienst
Tel. (07 31) 6 22 22

Ökumenische Telefonseelsorge
Tel. (08 00) 1 11 0 - 1 11 und - 2 22

Opferhilfe Weißer Ring e.V.
Außenstelle Ulm/Alb-Donau-Kreis
Silcherweg 7
89610 Oberdischingen
Tel. (0 73 05) 95 61 07
Kontakt: Willy Wick

Info	Siehe auch 5.6. Betreuung in Notsituationen 6.1. Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern 6.3. Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen
Lesetipp	Kriminalitätsoffer brauchen Hilfe Hrsg. Weisser Ring e.V., Info-Service Weberstraße 16 55130 Mainz www.weisser-ring.de
	Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt Hrsg. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 11018 Berlin www.bmfsfj.de
	Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt zum Downloaden: www.bmfsfj.de
	Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz Erkennen – Handeln – Verändern Hrsg. Frauenbüro der Stadt Ulm Marktplatz 15/16 89073 Ulm Tel. (07 31) 1 61 - 10 61

6.5. Anlaufstellen für ausländische Bürgerinnen

Kontaktstelle für die ausländische Bürgerschaft

Entgegennahme und Klärung von Beschwerden wegen Diskriminierung und Vermittlung an Beratungsdienste. Ein zusätzliches Angebot ist der Internationale Frauentreff (siehe 7.3. Kontakte, Treffs und Freizeit).

Info	Stadt Ulm Kontaktstelle für die ausländische Bürgerschaft und Europaangelegenheiten Frauenstraße 50, 89073 Ulm Tel. (07 31) 3 79 57 21 Kontakt: Gerhard Wörner
-------------	--

Projekt „Sibille International“

„Sibille“ ist eine Beratungs- und Anlaufstelle für die Verbesserung der beruflichen Bildung ausländischer Mädchen aus den 8. bis 10. Klassen der Haupt- oder Realschule. Sie informiert ausländische Eltern über die Möglichkeit der Berufswahl ihrer Töchter. Zudem berät und unterstützt sie ausländische Mädchen bei der Berufsorientierung. „Sibille“ bietet Kurse für ausländische Mädchen zu folgenden Themen: Deutsch, Mathe, Englisch, Computer, Bewerbungen.

Stadt Ulm Projekt Sibille International Frauenstraße 50 89073 Ulm Tel. (07 31) 3 79 57 26 Kontakt: Regina Diedel-Biswas	Info
--	-------------

Weitere Anlaufstellen für ausländische MitbürgerInnen

Diakonische Bezirksstelle
Migrationsberatung
Grüner Hof 1
89073 Ulm
Tel. (07 31) 15 38 - 5 04

Caritas Ulm
Sozial- und Lebensberatung
Olgastraße 137
89073 Ulm
Tel. (07 31) 20 63 - 40 oder - 41
Beratungsangebot auch in italienischer und kroatischer Sprache
www.caritas.telebus.de

7. Unterstützende Angebote

Sie finden in Ulm viele weitere Angebote in den Bereichen Kontaktpflege, Freizeitgestaltung, Sport und Erholung. Das Angebot ist breit gefächert, wir können Ihnen hier nur eine kleine Auswahl bieten.

7.1. VAMV – Verband alleinerziehender Mütter und Väter

Der VAMV kümmert sich bundesweit um die Belange von Alleinerziehenden. Er befasst sich mit den Sorgen und Nöten der Einelternfamilien, sei es bei der Kinderbetreuung, Wohnungssuche oder finanziellen Problemen, platziert diese Belange in der Öffentlichkeit und nimmt Einfluss auf die Gesetzgebung.

Der Verband informiert Alleinerziehende und gibt die gesammelten Erfahrungen an diese weiter. Er unterstützt die Einelternfamilien mit Hilfe zur Selbsthilfe und verweist auf Einrichtungen, welche für die Sorgen der Einelternfamilien ein offenes Ohr haben. Der VAMV arbeitet mit den Sozial- und Jugendämtern, Beratungsstellen und Behörden zusammen.

VAMV – Ortsgruppe Ulm
derzeit in Gründung
Information über den Landesverband

[Info](#)

VAMV – Landesverband BW e.V.
Haußmannstraße 6
70188 Stuttgart
Tel. (07 11) 2 15 51 71
vamv-bw@web.de

VAMV – Bundesverband e.V.
Hasenheide 70
10967 Berlin
Tel. (0 30) 6 95 97 86
kontakt@vamv-bundesverband.de
www.vamv.de

Alleinerziehend, Tipps und Informationen
Hrsg. VAMV – Bundesverband e.V.
(kostenlos erhältlich bei VAMV – Bundesverband e.V., Adresse siehe oben)

[Lesetipp](#)

1

2

3

4

5

6

7

7.2. Eltern-Kind-, Mutter-Kind-, Krabbel- und Kindergruppen

Krabbelgruppen und Kindergruppen

Angebote gibt es in Ulm in vielen Kirchengemeinden, in den Jugendhäusern und Stadtteilzentren der Stadt Ulm und in der Familien-Bildungsstätte. Die Termine ändern sich häufig. Wenden Sie sich deshalb bitte direkt an Ihre Kirchengemeinde oder an die entsprechenden Einrichtungen in Ihrer Nähe und erkundigen Sie sich vor Ort nach dem aktuellen Programm.

Eltern-Kind-, Mutter-Kind-Gruppen

Diese Gruppen sind eine gute Gelegenheit, nachbarschaftliche Kontakte zu anderen Müttern mit Kindern (unter drei Jahren) zu knüpfen. Sie bieten Gelegenheit zum Austausch, Spielen, Basteln, für Unternehmungen oder einfach nur zum gemütlichen Kaffeetrinken und Plaudern. Auch hier ist das Angebot der Kirchengemeinden sehr groß. Auch die Familien-Bildungsstätte, die Ulmer Volkshochschule und der Deutsche Kinderschutzbund bieten Mutter-Kind-Gruppen an. Die Familien-Bildungsstätte bietet außerdem PEKIP-Gruppen (Prager-Eltern-Kind-Programm, Bewegungsspiele für Säuglinge) an. Bitte erfragen Sie auch hier das aktuelle Angebot vor Ort.

Info

Stadt Ulm
Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
Abteilung Jugendarbeit,
Jugendförderung, Jugendschutz
Münchner Straße 4
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 54 49

Bürgerzentren der Stadt Ulm
Kontaktadressen Seite 86/87

Familien-Bildungsstätte Ulm e.V.
Sattlergasse 6
89073 Ulm
Tel. (07 31) 9 62 86 - 0
www.fbs.ulm.de

Ulmer Volkshochschule
Kornhausplatz 5
89073 Ulm
Tel. (07 31) 15 30 - 0
www.vh-ulm.de

Info

Deutscher Kinderschutzbund Ulm/
Neu-Ulm e.V.
Olgastraße 125
89073 Ulm
Tel. (07 31) 2 80 42

Evang. Kirchenpflege der
Gesamtkirchengemeinde Ulm
Grüner Hof 1
89073 Ulm
Tel. (07 31) 15 38 - 0

Kath. Gesamtkirchenpflege Ulm
Wengengasse 15
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 40 53 - 0

Stadt Ulm – Begegnungsstätte Charivari

In der Begegnungsstätte finden Nachmittage für Familien mit Kindern von vier bis zehn Jahren statt. Das Angebot wird einmal im Monat (Mitte des Monats) immer samstags angeboten, saisonal von September bis März, ab 15.00 Uhr. Auf dem Programm stehen Liedermacher, Kindertheater, Elterncafe und vieles mehr. Zudem bietet das Charivari die Kinderwerkstatt „Blauer Mittwoch“ für Kinder von sechs bis zehn Jahren an. Jeden Mittwoch von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr mit abwechselnden Angeboten.

Begegnungsstätte Charivari
Stuttgarter Straße 13
89075 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 54 42
Kontakt: Doris Rösch
www.veranstaltungen.ulm.de

Info

1

2

3

4

5

6

7

7.3. Kontakte, Treffs und Freizeit

Treffs und Gruppen für Frauen und speziell für Alleinerziehende sind eine gute Möglichkeit, einmal ganz in Ruhe und ohne Kinder mit anderen Frauen Kontakte zu knüpfen, über Themen, die Sie bewegen, zu diskutieren, einfach gemütlich zusammensitzen oder Unternehmungen und gemeinsame Freizeiten planen zu können.

Frauenabende

Abendangebote speziell für Frauen bieten die folgenden Einrichtungen an. Bitte erfragen Sie jeweils die Termine und die Programme bei den Einrichtungen.

Info Sozialzentrum Wiblingen
Buchauerstraße 12
89079 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 54 47
Kontakt: Elfie Mittenhuber

Inseltreff Weststadt
Beim Bscheid 1
89077 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 54 44
Kontakt: Uli Rehm-Hirschauer

Begegnungsstätte Charivari
Stuttgarter Straße 13
89075 Ulm
Tel. (0731) 1 61 - 54 42
Kontakt: Andrea Mittl

Oase 65

Die OASE 65 ist eine Begegnungsstätte für Jung und Alt mit gezielter Einbindung der AnwohnerInnen Wiblingens. Der Verein fördert die interkulturelle Verständigung. Weitere Angebote sind Hausaufgabenbetreuung, Sprachkurse, Frauenfrühstück, Mädchengruppen, Näh- und Bastelkurse, Erzählcafé etc.

Info Oase 65 – Begegnungsstätte für
Jung und Alt
Biberacher Straße 65
89079 Ulm
Tel. (07 31) 4 21 59
Kontakt: Elfie Mittenhuber

Internationaler Frauentreff

Der Internationale Frauentreff der Kontaktstelle bietet ein vielfältiges Programm von thematischen Einzelveranstaltungen, über Deutschkurse (gegebenenfalls auch mit Kinderbetreuung), Berufsorientierungskurse, Schwimmkurse. Bitte erfragen Sie die Termine.

Info Stadt Ulm
Kontaktstelle für die ausländische
Bürgerschaft und Europaangelegenheiten
Frauenstraße 50
89073 Ulm
Tel. (07 31) 3 79 57 - 26
Kontakt: Hatice Güler-Meisel

Frauennetz West e.V. – Treff für Mädchen und Frauen

Das Frauennetz West ist ein interkultureller Treffpunkt, Kommunikationsort und Informationsstelle für Frauen in der Weststadt. Das Frauennetz betreibt den Mädchen- und Frauenladen „Sie‘ste“. Auf dem Programm stehen Kultur- und Freizeitangebote, Bildungs- und Informationsveranstaltungen, Frauenfrühstück, Deutschkurse, Nähkurse, Hausaufgabenbetreuung für Grundschülerinnen, Lern- und Bewerbungstraining für junge Frauen und vieles mehr.

Info Frauennetz West e.V.
Mädchen- und Frauenladen Sie‘ste
Moltkestraße 72
89077 Ulm
Tel. (07 31) 3 35 34
Frauennetz@gmx.de

Begegnungstag für getrennt lebende Mütter und Väter mit ihren Kindern

Einmal jährlich im November findet ein Begegnungstag für getrennt lebende Mütter und Väter mit ihren Kindern statt. Wechselnde Themen werden aufgegriffen zur Lebenssituation von Eltern und Kindern bei oder nach Trennung. Es gibt Referate, Gespräche im Plenum und Arbeitsgruppen mit Fachkräften. Kinder erhalten ein separates Programm, eine Gesprächsgruppe mit einer Kinder- und Jugendpsychologin wird angeboten. Aus diesem Begegnungstag entstehen Selbsthilfegruppen von Betroffenen, die sich über eine längere Zeit hinweg regelmäßig unter der Leitung von Fachkräften treffen. Auch eine Vätergruppe hat sich gebildet.

Info Evang. Kirchenbezirk Ulm
Neithardtstraße 18
89073 Ulm
Tel. (07 31) 6 65 13
Kontakt: Diakonin Sabine Kuch

Bürgerzentren und Stadtteilzentren

In den Stadtteilen bieten die Bürger- und Stadtteilzentren ein vielfältiges, ständig wechselndes Programm. Bitte erfragen Sie die Angebote an den jeweiligen Stellen.

Info Bürgertreff Böfingen
Haslacher Weg 89
89075 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 51 70

Begegnungsstätte Fort Unterer Eselsberg
Mähringer Weg 75
89075 Ulm
Tel. (07 31) 5 89 20

Bürgerzentrum Eselsberg
Virchowstraße 4
89075 Ulm
Tel. (07 31) 9 50 36 15

Bürgerhaus Mitte
Schaffnerstraße 17
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 51 50

Eichbergtreff
Eichbergplatz 9
89075 Ulm
Tel. (07 31) 2 64 05 91

Sozialzentrum Wiblingen
Buchauer Straße 12
89079 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 51 60
oder (01 71) 7 00 59 45

Weststadthaus
Molkestraße 10
89077 Ulm
Tel. (07 31) 3 60 04 05

Info

7.4. Bildung und Sport

Es gibt in Ulm einige Bildungsträger, die ein breites Angebot an Kursen, auch speziell für Frauen, Mütter und Alleinerziehende haben.

Familien-Bildungsstätte

Die Familien-Bildungsstätte bietet ein breites Spektrum an Kursen zu gesellschaftlichen und politischen Themen, wie auch zu Erziehungs- und Familienfragen. Zudem veranstaltet der Verein Motivationskurse für Frauen zur Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit und Workshops.

Weitere Angebote: Geburtsvorbereitungskurse, Krabbelgruppen und Spielkreise für Eltern und Kinder, Selbsthilfegruppe für Frauen und Männer in bzw. nach der Partnertrennung. Das Programmheft erscheint jeweils im Januar und Juli.

Familien-Bildungsstätte Ulm e.V.
Sattlergasse 6
89073 Ulm
Tel. (07 31) 9 62 86-0
www.fbs.ulm.de

Info

Ulmer Volkshochschule

Die Ulmer Volkshochschule (vh) ist die größte Erwachsenenbildungseinrichtung in der Region. Zweimal im Jahr erscheint das Programmheft mit jeweils etwa 1200 Kursangeboten und 250 offenen Veranstaltungen. Frauen stellen 75 Prozent aller BesucherInnen von vh-Angeboten. In allen Themenbereichen gibt es auch Kurse, die nur für Frauen ausgeschrieben werden. Das Angebot der vh reicht von der allgemeinen politischen und kulturellen Bildung über den Kreativ- und Gesundheitsbereich bis zu Sprachen und der beruflichen Bildung. Gerade im EDV-Bereich und im Bereich der kaufmännischen Berufsausbildung gibt es Angebote, die speziell auf Frauen zugeschnitten sind. Außerdem gibt es die Frauenakademie (siehe 2.8. Berufsrückkehr).

Frauen mit Familienpass und in wirtschaftlich schwierigen Situationen (z.B. Arbeitslosigkeit, Sozialgeld) gewährt die vh 20 Prozent Ermäßigung auf fast alle Gebühren. Weitere Ermäßigungen sind auf schriftlichen Antrag möglich und werden in begründeten Fällen gewährt.

Info Ulmer Volkshochschule
Kornhausplatz 5
89073 Ulm
Tel. (07 31) 15 30 17
www.vh-ulm.de

Haus der Begegnung

Das Haus der Begegnung hat zum Ziel, Menschen zu fördern bei der Suche nach dem Sinn ihres Lebens und im Versuch, die uns gestellten Probleme im privaten und öffentlichen Leben gemeinsam zu lösen. Angebote für Frauen sind meditatives Tanzen, Gruppen zur Förderung der eigenen Kreativität und Stärkung der Persönlichkeit. Einmalig im Jahr findet ein Begegnungstag für alleinerziehende Mütter und Väter an einem Sonntag im November statt.

Info Haus der Begegnung
Grüner Hof 7
89073 Ulm
Tel. (07 31) 92 00 00
www.hausderbegegnungulm.de

Weitere Bildungsträger in Ulm:

Kath. Bildungswerk
Olgastraße 137
89073 Ulm
Tel. (07 31) 9 20 60 20

Ev. Kreisbildungswerk Blaubeuren/Ulm
Grüner Hof 7
89073 Ulm
Tel. (07 31) 2 23 35

Sport

Nahezu jeder Ulmer Sportverein bietet Kurse nur für Frauen, zum Teil mit Kinderbetreuung, an. Das Angebot für Kinder ist ebenfalls sehr groß. Die Mitgliedsbeiträge sind in der Regel recht günstig. Fragen Sie nach Ermäßigungen für Alleinerziehende! Die Kursgebühr für Kurse aus dem Bereich Gesundheitssport wird zum Teil von der Krankenkasse übernommen. Bei der Stadt Ulm, Fachbereich Kultur, Bildung und Sport können Sie sich erkundigen, welcher Sportverein in Ihrer Wohnortnähe liegt.

Falls Sie nicht Mitglied in einem Verein werden wollen, bieten Ulmer Sportvereine im Rahmen der TRIMM-TRIMESTER-Aktion „Zweiter Weg im Sport“ der Stadt Ulm, Fachbereich Kultur, Bildung und Sport, Sportkurse in vielen Sparten an. Das Programm erscheint dreimal jährlich und ist erhältlich bei der Abteilung Bildung und Sport.

Stadt Ulm **Info**
Fachbereich Kultur, Bildung und Sport
Abteilung Bildung und Sport
Hafenbad 1
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 34 56

7.5. Informationsstelle zu Selbsthilfegruppen

KORN ist die Kontakt- und Informationsstelle für gesundheitliche und psychosoziale Hilfsangebote. Bei KORN sind Informationen von über 200 regionalen und zahlreichen überregionalen Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen, sozialen Hilfsdiensten und Sozialstationen abrufbar. Interessenten, die eine Selbsthilfegruppe gründen möchten, werden von KORN unterstützt.

Selbsthilfebüro KORN e.V. **Info**
c/o Universitätsklinikum Ulm
Schillerstraße 15
89077 Ulm
Tel. (07 31) 50 02 17 60
www.selbsthilfebueero-korn.de
kontakt@selbsthilfebueero-korn.de

7.6. Erholung, Seminare und Freizeiten

„Mal einfach Urlaub machen“ ist für viele Alleinerziehende gar nicht so einfach. Einige Träger bieten deshalb in den Ferien oder an Wochenenden Freizeiten, Urlaub und Seminare, auch speziell für Alleinerziehende, mit Gruppenangeboten, Ausflügen und Kinderbetreuung an. Zum Teil stehen für Alleinerziehende reservierte Plätze zu Verfügung oder es werden Ermäßigungen für Alleinerziehende angeboten. Termine und Ermäßigungen bitte erfragen.

Info Evang. Kreisbildungswerk Blaubeuren/Ulm
Grüner Hof 7
89073 Ulm
Tel. (07 31) 2 23 35
Kontakt: Joachim Scheeff

Frauenwerk der Evang. Landeskirche
in Württemberg
Alleinerziehendenarbeit
Postfach 10 13 52
70012 Stuttgart
Tel. (07 11) 20 68 - 249
Kontakt: Ilse Ostertag
ilse.ostertag@elk-wue.de
www.gemeindedienst.de/frauenwerk
www.eva-n-gelisch.de

7.7. Ferienangebote für Kinder und Jugendliche

Die Südwest Presse veröffentlicht jedes Jahr (ca. April) in der Tagespresse den „Ulmer Ferien-Club“, in dem zahlreiche Ferienangebote der verschiedensten Organisationen angekündigt werden.

Info Südwest Presse
Frauenstraße 77
89073 Ulm
Tel. (07 31) 156 - 0



Ferienangebote in den Jugendhäusern

Die Ulmer Jugendhäuser und andere Einrichtungen der Stadt Ulm bieten in den Schulferien verschiedene Ferienprogramme, wie z.B. das Spielmobil für Kinder und Jugendliche an. Bitte erfragen Sie das aktuelle Programm in den jeweiligen Jugendhäusern.

Jugendhaus Böfingen Info
Böfinger Steige 53
89075 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 54 48

Jugendhaus Büchsenstadel
Platzgasse 18
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 54 46

Inseltreff Weststadt
Beim Bscheid 1
89077 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 54 44

Jugendhaus Wiblingen
Schlossstraße 32
89079 Ulm
Tel. (07 31) 4 19 49

Begegnungsstätte Charivari
Stuttgarter Straße 13
89075 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 54 42

Begegnungsstätte Fort Unterer Eselsberg
Mähringer Weg 75
89075 Ulm
Tel. (07 31) 5 89 20

Sozialzentrum Wiblingen
Buchauer Straße 12
89079 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 54 47

Stadtranderholung und Freizeiten

In den Ferien bieten verschiedene Einrichtungen Stadtranderholung und Freizeiten für Kinder in einem bestimmten Alter an. Bitte erfragen Sie weitere Angebote bei den Kirchengemeinden.

Für deutsche und ausländische Kinder von sechs bis zwölf Jahren in den Pfingstferien im Freizeitheim Ruhetal, mit Bustransport und Verpflegung. Programm wird an allen Ulmer Schulen verteilt und in der Zeitung angekündigt.

Info Arbeitskreis Ausländische Kinder e.V.
Frauenstraße 134
89073 Ulm
Tel. (07 31) 61 01 98
Kontakt: Herr Mauritius

Ebenfalls im Ruhetal gibt es für Schulkinder von sieben bis 14 Jahren ein Freizeitangebot in den Sommerferien (dreimal zwei Wochen). Kinder von Alleinerziehenden werden nicht vorrangig aufgenommen, ausgenommen Härte- und Notfälle. Bitte beachten Sie, dass der Anmeldetermin jeweils schon im März ist.

Info Gemeindezentrum Arche
Geschäftsstelle Ruhetal
Virchowstraße 6
89075 Ulm
Tel. (07 31) 9 50 36 80
Kontakt: Diakon Dietmar Oppermann
www.ruhetal.de

Im Pfarrheim, Harthäuser Straße 36, findet in den ersten beiden Wochen der Sommerferien für Kinder von fünf bis 13 Jahren eine Stadtranderholung statt.

Info Kath. Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt
Klosterhof 20
89077 Ulm
Tel. (07 31) 9 38 63 90

Freizeiten für Kinder und Jugendliche ab neun Jahren im In- und Ausland veranstaltet der CVJM.

Sommer- und Winterprospekt bitte anfordern. Es sind Zuschüsse für TeilnehmerInnen von neun bis 18 Jahren und für kinderreiche Familien oder Menschen in sozialen Notlagen möglich.

Evang. Jugendwerk/CVJM Ulm
Münsterplatz 21
89073 Ulm
Tel. (07 31) 15 18 93 - 0

Info

Eine Freizeit für Jungen und Mädchen von acht bis zwölf Jahren findet in den Osterferien in der Jugendherberge Erpfingen statt. Durch die kurze Zeit und optimale Betreuung ist das Angebot besonders geeignet für „Freizeit-EinsteigerInnen“. Vier Tage gemeinsame Abenteuer, Spannung und viele Spiele im Freien erleben. Zudem wird einmal im Jahr eine Freizeit für Alleinerziehende und Alleinlebende angeboten.

Evang. Paulus- und Münstergemeinde Ulm
Neithardtstraße 18
89073 Ulm
Tel. (07 31) 6 65 13
Kontakt: Diakonin Sabine Kuch

Info

7.8. Kuren

Sowohl zur Gesundheitsvorsorge als auch zur Wiederherstellung Ihrer Gesundheit können Sie eine Kur in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist ein ärztliches Attest darüber, dass die Kur erforderlich und geeignet ist, eine drohende Krankheit zu verhindern oder eine bereits eingetretene Krankheit zu heilen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhindern.

Bei den folgenden Stellen können Sie sich zu Müttergenesungskuren, Mutter-Kind-Kuren, Kinderkuren informieren.

Stadt Ulm
Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
Leistungsabteilung
Schwambergerstraße 1
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 - 52 25

Info

Info Caritas Ulm
Fachbereich Familienhilfe, Beratung,
Migration
Olgastraße 137
89073 Ulm
Tel. (07 31) 20 63 - 33 oder 47

Diakonische Bezirksstelle
Grüner Hof 1
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 53 85 00

7.9. Gebrauchtwaren und Secondhand Artikel

Bei den unten aufgeführten Stellen können Sie gut erhaltene, gebrauchte Kleidung oder Haushaltswaren kostenlos, gegen eine geringe Gebühr oder zu Second-Hand-Preisen erhalten.

Info Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Ulm e.V.
Frauenstraße 123
89073 Ulm
Tel. (07 31) 14 44 41

Neue Arbeit e.V.
Gebrauchtwarenzentrum
Büchseingasse 25
89073 Ulm
Tel. (07 31) 97 88 40

Neue Arbeit e.V.
Möbelmarkt
Wörthstraße 68
89077 Ulm
Tel. (07 31) 9 31 41 89

Diese Broschüre versteht sich als Wegweiser und Orientierungshilfe. Jede Haftung ist ausgeschlossen. Gesetze und Richtlinien, aber auch die Ansprechpersonen können sich ändern, beachten Sie deshalb bitte das Erscheinungsdatum. Diese Broschüre kann eine Rechtsberatung nicht ersetzen. Für Rückfragen steht das Frauenbüro zu Ihrer Verfügung.

Stadt Ulm
Frauenbüro

ulm

Impressum

Herausgeberin:
Diana Bayer
Leiterin des Frauenbüros
Stadt Ulm

Überarbeitung:
Angela Kern in Zusammenarbeit
mit den Mitarbeiterinnen des Frauenbüros

Gestaltung:
deutsch_design, Ulm

Januar 2005
Dritte vollständig überarbeitete Auflage

Erhältlich bei:
Frauenbüro der Stadt Ulm
Marktplatz 15/16
89073 Ulm
Tel. (07 31) 1 61 – 10 61
info.frauen@ulm.de
www.frauen.ulm.de

